Einige Betrachtungen
und Anmerckungen
über deß
Aller-Christlichsten Königs
den 17. Junii, Anno 1681. ergangene/
und den 17. Julii in dem Parlament
registirte
DECLARATION
und
Erklärung/
Der Reformirten Untertha-
nen in Franckreich Kinder/ so zu der
Röm. Catholischen Religion tretten wol-
len/ betreffend.

Auß dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzet.

Im Jahr 1681.

Deß

Königs Erklärung.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden König in Franckreich und Navarren; Entbiethen allen und jeden / denen gegenwärtiger Brieff vorkomt / Unsern Gruß.

Demnach die von GOtt verliehene grosse Successen, und glücklicher Fortgang in denen geistlichen Auffmunterungen / und andern der Vernunft und Billigkeit gemässen Mitteln / so Wir zu Bekerung Unserer der also genañten Reform. Religion zugethanen Unterthanen angewendet / Uns bewegen / dem guten Eingeben welches GOtt der HErr einer grossen Anzahl oberwehnter Unserer Unterthanen / den Irrthum / worinnen sie gebohren worden / zu erkennen /

verliehen / die hülffliche Hand zubie-
then; Als habē Wir Uns entschlossen /
Unsere den 1. Febr. Anno 1669. gethane
Erklärung / in etwas einzuziehen /
als in welcher die Kinder von besag-
ter Religion etlicher massen sind auß-
geschlossen worden / sich zu dem Ca-
tholischen / Apostolischen und Rö-
mischen Glauben / in dem siebenden
Jahr ihres Alters / in welchem sie der
Vernunfft und Wahl in einer so wich-
tigen / und ihre Seeligkeit betreffen-
den Sache biß in das vierzehende /
was das männliche / und ins zwölffte
Jahr / so viel das weibl. Geschlecht
betrifft / fähig seyn / zu bekehren.
Wiewol in dem Nantischen / und an-
dern der also genannten Reformir-
ten Religion zu Guthe ergangenen
Edicten / gantz keine dergleichen di-
sposition und Verordnung enthalten /
und dannenhero nothwendig ist /
deßfals der Sache Rath zuschaffen.
Umb dieser Ursachen / und anderer
Betrachtungen willen / so Uns hierzu
bewogen / wollen uñ verordnen Wir
durch gegenwärtiges / mit Unserer
Hand

Hand unterschriebenes Patent/ daß besagten Unsern Unterthanen von der also genannten Reformirten Religion/ beydes männl- als weiblichen Geschlechts/ nach dem sie das siebende Jahr ihres Alters erreichet/ frey/ und in ihren Mächten stehen solle/ die Catholische/ Apostolische Römische Religion anzunehmen/ und dieselbe zu diesem Ende auffgenommen werden sollen/ der so genannten Reformirten Religion abzuschwören/ woran sie dann weder von ihren Eltern/ noch andern Anverwandten keineswegs unter einigem prætext, oder Vorwand/ wie der auch Namen haben mag/ sollen gehindert werden können/ oder mögen. Solchem nach thun Wir oberwehnter Unserer Declaration vom 1. Febr. 1669. in so weit es vonnöthen/ einigen Abbruch. Und wollen über diß/ daß die besagte Kinder/ so sich nach völlig erreichtem siebenjährigen Alter werden bekehret haben/ Unserer den 14. Octobr. 1665. ergangenen Erklärung in der That geniessen/ und Kraft derselben/ in ih-

rer freyen Willkühr stehen solle/ nach ihrer Bekehrung sich entweder in ihrer Eltern Behausung / ihrer Nahrung und Unterhalts halber/ oder anderswohin zu begeben/ und zu Behuf dessen/ von ihnen eine ihrem Stand und Vermögen gemässe Pension abzufordern; welche Pension besagte Eltern ihren Kindern alle viertheil Jahr abzustatten schuldig und verbunden seyn sollen; in Verweigerung aber dessen/ wollen Wir/ daß dieselbe vermittelst aller zugelassener und billiger Rechts-Mittel hierzu angehalten und gezwungen werden. Und weiln Wir mithin benachrichtiget worden/ wie daß viel Unserer der öfters erwehnten/ also genannten Reformirten Religion zugethane Unterthanen ihre Kinder in die Frembde geschickt/ dieselbe alda aufferziehē zulassen/ alwo sie solche Maximen und Lehrsätze / welche dem Staat und der Treue/ die sie Uns/ ihrer Geburts-Pflicht nach/ schuldig sind/ zu wider lauffen/ fassen können; So befehlen Wir ihnen hiemit außdrücklich/ daß

sie

sie dieselbe unverzüglich wieder zurückberuffen/bey Straffe/daß diejenige/so liegende Güter haben/deß Einkommens davon für das erste Jahr/und die Helffte derselben die gantze Zeit über/so lang sie ihre Kinder in frembden Landen lassen/verlustigs seyn sollen: Die jenigen aber/so keine liegende Gründe haben/sollen ihre Kinder wieder zurück beruffen/bey Straffe/ so ihnen nach Proportion ihrer Güter und Vermögens auferlegt werden wird/uñ sie mit Gewalt zu Abstattung dieser Einkünfften alle Jahr gezwungen werden sollen/so lang und viel/biß daß sie ihre Kinder wieder anheim kommen lassen. Dannenhero verbiethen Wir Unsern Unterthanen von offterwehnter so genannten Religion/ihre Kinder hinfüro in frembde Länder/ihrer Aufferziehung halber/vor dem sechszehenden Jahr ohne Unsere außdrückliche Bewilligung nicht zuverschicken/bey Vermeidung derer oberwehnten darauff gesetzten Geldbussen und Straffen.

Diesem nach befehlen Wir Unsern lieben und getreuen Räthen / wie auch denen Parlaments-Herren / daß sie gegenwärtiges dieses Mandat verlesen / publiciren / registriren / und nach seiner Form und Inhalt werckstellig machen lassen / und nicht zugeben sollen / daß deme in einigerley Weise und Wege zuwider gelebt werde / dann solches ist Unser Wille. Gegeben zu Versailles den 17. Monats-Tag Junii, im Jahr der Gnaden 1681. und Unserer Regierung im neun und dreissigsten. War unterzeichnet LOUIS; und unter dem Sigel; auff Befehl deß Königs / Colbert; versiegelt mit dem grossen Insiegel von gelbem Wachs. Verlesen / publicirt un angehöret / auff Begehren deß Königl. General-Procureurs, umb nach dessen Form und Inhalt / besage deß heutigen zu Pariß im Parlament den 8. Junii 1681. ergangenen Befehls / vollzogen zu werden.

War unterzeichnet /

Jacquer.

An-

Anmerckungen und Betrachtungen über die obgesetzte ergangene Königl. Declaration und Erklärung.

I.

ES haben die Feinde und Widerwärtige der Religion bereits in die zwanzig Jahr nicht geruhet/denen Reformirten in Franckreich allerhand Drangsalen anzuthun. Dann nachdem sie mit Umreissung vieler ihrer Kirchen einen Anfang gemachet/haben sie nachgehends einen Befehl/und eine Declaration über die andere außgewürcket/unter denen die letztern alzeit viel heftiger/als die vorigen gewesen / und einen viel verbitterten Haß zu erkennen gegeben haben. Man wird aber bekennen müssen / daß man sich der unlängst ergangenen scharffen Königl. Declaration und Erklärung so wenig versehen/daß sich alle Nationen darüber zum höchsten verwundern / und alle verständige/und der Billichkeit liebende Leute rechtmässige Ursach haben werden/sich darob zu ärgern.

II. Insonderheit aber wird dieselbe dieses zum höchsten bestürtzt machen/ in dem sie sehen daß man diese Declaration eine Erklä-

rung eines solchen Königs nennet / der nicht allein mit sonderbarer Großmüthigkeit / und allen Tugenden begabt / sondern auch der Gerechtigkeit und Gelindigkeit vor allen andern ergeben ist; da doch die jüngste Declaration nicht das geringste Merckzeichen einer Gerechtigkeit / oder Sanftmüthigkeit in sich hält; welches mich dann verursachet / dafür zu halten / daß Seine Aller-Christlichste Majestät von wegen Dero allerdemüthigsten und getreuesten Unterthanen sehr übel berichtet / und sie bey Seiner Majest. wider allen Warheits-Grund auffs ärgste eingehauen worden seyn müssen. Es ist aber nichts neues / daß die Kirche GOttes auch von den allerklügsten / und der Billichkeit ergebensten Potentaten / welche dieselbe nur durch die Augen derjenigen / so nichts anders als derselben Untergang gesuchet / angesehen haben / auß der Acht gelassen worden ist. Dann es widerfähret diesem grossen und Wunder-würdigen Monarchen / den GOtt den Frantzosen gegeben / eben das jenige / was denen zu ihrer Zeit / beydes wegen ihrer Heroischen tapffern Thaten / als ihres prächtigen Tituls / in dem sie sich Käyser in Orient und Occident geschrieben / so berühmten Potentaten / Trajano, Adriano, Antonino

nino Philoſopho und Marco Aurelio begegnet iſt/ in dem ſie auff die Chriſten/ weil ſie ihren Verleumbdern allzu leicht geglaubet / einen ſchröcklichen Haß geworffen / und dieſelbe auff das grauſamſte verfolget und gepeiniget.

III. Wird Niemand seyn/ welcher/ wann er den Namen eines ſo groſſen Königs vor dieſer Declaration ſtehen ſihet / dieſelbe nicht in hohen Ehren halten/ dabenebenſt aber nicht ſehen ſolte / daß die beſagte Declaration eines ſolchen Monarchens/ deſſen Nahmen ſie führet/ nicht werth ſeye/ und demſelben zu Unehren gereiche. Dann es wird beydes dieſer Nahme / als der unvergleichliche Held / welcher denſelben führet / nun und zu ewigen Zeiten von denen Reformirten in Franckreich in hohen Ehren gehalten werden. Es folget aber nicht hierauß/ daß ſie eine ſolche Declaration, die ihnen unerträglicher alß alles Ubel und Ungemach / und zugleich deß Königs Dienſt gantz nachtheilig iſt/ wie ſolches in nachfolgendem mit mehreren dargethan und erwieſen werden ſolle/ groß achten ſolten.

IV. Dann es führet zwar der Anfang der Declaration etwas ſcheinbares und prächtiges mit ſich/ ſo aber die Farbe nicht allerdings

hält: Dann also lauten derselbe Worte: **Die von GOTT verliehene grosse** Successen / **und glücklicher Fortgang in denen geistlichen Auffmunterungen / und andern der Vernunfft und Billichkeit gemässen Mitteln / so Wir zu Bekehrung Unserer / der also genannten Reformirten Religion zugethanen Unterthanen angewendet.** Dieser glückliche Fortgang ist schwer zu erkennen. Nicht ohne ist es zwar/daß sich einige verdorbene Edelleuthe / etliche Prasser und Verschwender/etliche in Verzweifflung gerathene Künstler und Handwercker / und einiges bedrangtes und untergedrucktes Bauers-Volck zu dem Römisch-Catholischen Glauben begeben haben: Wann man aber dem Abtritt etlicher nichts-werthen Personen (die doch kaum den tausenden Theil derjenigen / so standhafftig bey dem wahren Glauben verharren/außmachen) den Namen eines glücklichen Fortgangs geben wil/so kan man solches eben so wenig verhindern / alß wann die Jesuiten in ihren Büchern unverschämter Weise vorgeben / daß ihr Orden in Indien uñ China zu hundert / und zweymal hundert tausend Seelen auf einmal bekehre.

V. Die

V. **Die von GOtt verliehene grosse Succeßen in denen geistlichen Aufmunterungen.** Diese Worte/ **geistliche Auffmunterungen** / sind sehr weit gesucht/ und sind diejenige / welche dieselbe erfunden haben/ nicht unbillig der Meynung gewesen/ daß man zu Entschuldigung/ oder Behauptung eines gantz ungemeinen und nie erhörten Verfahrens ein neues Wort ersinnen müsse. Jch gestehe es zwar dem Verfasser der Erklärung gerne/ daß dieses geistliche Auffmunterungen seyen: Aldieweiln er aber nicht meldet/ von was für einem Geist dieselbe herrühren/ und man von den Feinden und Widerwertigen der Reformirten nichts als unbilligen Betrug / und feindselige Gewalthaten verspühret / so weiß ich nicht / was von ihren **geistlichen Auffmunterungen** zu halten seye; weil man nicht sagen kan/ daß sie von dem Geist deß Liechts/ deß Friedens / und der Auffrichtigkeit/ sondern vielmehr von demjenigen Geist herkommen/ der ein Lügner und Mörder von Anfang ist.

VI. **Und andere der Vernunfft und Billichkeit gemässe Mittel.** Wañ man nun / da man die Gemüther durch allerhand Kunst-Grifflein verführet/ sich an blöde und

unverständige Leuthe macht / mit Gold und Geld die Seelen erkaufft / denenselben mit grossen Verheissungen das Maul auffsperret / und sie mit Droh-Worten schrecket: Wann dieses / da man die Kinder ihren Eltern entführet / und sie wider ihren Willen in die Clöster einsperret: Wann man den Ubelthätern Gnade und Verzeyhung / den Armen gutes Vermögen / und geringschätzigen und verachteten Leuten Beförderung zu grossen Ehren verspricht: Wann die Priester bannisiren / und dieselbe auff die Galeen verschicken / eyferige Hauß-Vätter zu armen Tagen bringen / und viel ander dergleichen Dinge: Wann man / sage ich / dieses alles / nebst den wunderseltzamen Proceduren / so man wider die Reformirten vornimmet / billich-mässige Mittel nennen kan / so muß ich bekennen / daß diejenige / so auff solche Weise mit ihnen verfahren / die allerbillichste Leuthe von der Welt seyen.

VII. **Bewegen Uns / dem guten Eingeben / welches GOtt der HErr einer grossen Anzahl oberwehnter Unserer Unterthanen / den Irrthum / worinnen sie gebohren worden / zu erkennen / verliehen / die hülfliche Hand zu biethen.** Diejenige / so diese Declaration

tion geschmiedet / bilden ihnen ausser allem Zweifel ein / daß sie mit den Americanischen Völckern reden / wann sie ihnen von diesen **göttlichen Eingebungen** sagen: Dann was die Frantzosen / und ihre Benachbarten / wie auch die gantze Christenheit belanget / so wissen dieselbe gewiß / daß die / so die Römisch-Catholische Religion annehmen / solches nur auß einer menschlichen und fleischlichen Bewegung thun: Welches dann ihren Widersachern wol bewust ist / weil sie mit ihnen kauffschlagen / diese aber ihre Seele verkauffen / und ihrer Seelen ewiges Heyl umb des Gelds willen / so man ihnen gibt / in die Schantz schlagen.

VIII. **Das gute Eingeben / welches Gott der HErr einer grossen Anzahl Unserer Unterthanen verliehen.** Es ist offenbar / und am Tage / daß durch diese **grosse Anzahl der Unterthanen** die Kinder / welche man auf allerhand Weise und Wege zu verführen trachtet / verstanden werden: Dann sonsten ist diese **grosse Anzahl** nichts anders / als eine blosse Einbildung. Und zwar / so wird man / nach allem angewendeten unverantwortlichen Zwang / die armen Kinder in einem so zarten Alter an sich zu ziehen / vorge-

vorgeben / daß man den Bewegungen / welche GOtt einer grossen Menge der Unterthanen gegeben / die hülffliche Hand gebotten habe / und werden die / denen die Art dieser Seelen-Verführer / so sich umb deß geringsten Dings willen grosser Streiche rühmen / nicht bekannt ist / nicht anders meynen / alß daß diese grosse Anzahl Unterthanen in Leuthen von zwantzig Jahren biß in das sechtzigste bestehe / und werden sich nimmermehr einbilden können / daß man von siebenjährigen biß in das vierzehende Jahr zureden gemeynet sey.

IX. **Den Irrthum / darinnen sie gebohren worden / zu erkennen.** Es kennen die Widersacher der Reformirten dieselbe nicht recht / und reden von ihrem Glauben / in dem sie denselben einen Irrthum nennen / mit grossem Unverstand. Dann es glauben die Reformirten nichts / was die Catholische nicht glauben / sie glauben aber nicht alles / was die Römisch-Catholische glauben. Dann wann die Reformirten solche Dinge glaubtẽ / welche den Meynungen der Römischen Kirchen entgegen wären (voraus gesetzt / daß sich die Warheit nirgends anders wo / alß in dieser Kirchen befinde) so würde alsdann die Reformir-

formirte Kirch in Irrthum stecken. Wann man aber dafür halten will / daß die Reformirten umb deß willen irren / weil sie so vielen aberglaubischen Dingen / damit die Römische Kirche so sehr angefüllet ist / nicht anhangen / so werden sie sich allzeit auff den HErrn JEsum Christ / welcher die Warheit ist / und sie nicht verstossen wird / verlassen / und sich dessen trösten / daß das Unrecht / so ihnen von den Menschen widerfähret / nur eine kleine Zeit währet.

X. **So haben Wir Uns entschlossen / Unsere den 1. Febr. 1669. gethane Erklärung / in welcher die Kinder von besagter Religion etlicher massen sind außgeschlossen worden / sich zu der Catholischen / Apostolischen und Römischen Religion zu bekehren / in etwas einzuziehen.** Wir wollen drunten von diesem schönen Entschluß / dem einen Edict durch ein anders Edict Abbruch zuthun / mit mehrerm reden. Das jenige aber belangend / daß unsere Widersacher vorgeben / daß in der Anno 1669. ergangenẽ Declaration die Kinder etlicher massen von der Bekehrung außgeschlossen worden seyen / ist diese Art zureden wol lachens werth: Dann man

man ist von einem Ding keines wegs außgeschlossen / ob man schon nicht in dem Stand ist/desselben zu geniessen. Zum Exempel: Die Kinder/welche ihre Vätter in dem minderjährigen Alter hinterlassen / sind von der Erbschafft nicht außgeschlossen/ ob sie schon dieselbe noch nicht besitzen. Solcher Gestalt nun würden auch die Kinder der Reformirten von der Bekehrung nicht außgeschlossen seyn/wañ sie ein reifferes Alter erreichet / und mehrern Verstand bekommen/ wann anders dieses eine Bekehrung genennet werden kan/was ein pur lauterer Abfall von der einmal erkannten Warheit ist.

XI. Es würden die Widersacher der Reformirten einen als den andern Weg arglistig genug seyn / wann sie gleich ihre Kunst-Griffe nicht so sehr an den Tag legten. Dann man kan auß diesem Wort / Außgeschlossen / gnugsam sehen / wie sie mit dem König umbgegangen/daß sie diese letzte Declaration bey ihm außgewürcket/in dem sie sonď Zweifel nicht werden unterlassen haben/ Seiner Majestät zu Gemüth zu führen / daß Dero Gewissen dabey höchlich interessirt seye / in dem die Kinder der Reformirten durch die Eigensinnig- und Widersetzlichkeit der Eltern der Hoff-

Hoffnung ihrer Seelen Seeligkeit würden beraubet werden / und daß derowegen Seine Majestät sich etlicher massen über die Gesetzē erheben / und den Kindern die Freyheit / und ein Mittel / ihr ewiges Heyl zu suchen / geben solte / weiln das Edict in Anno 1669. etwas Ungerechtes in sich hielte / in dem es solches Recht zu Nachtheil der Kinder Seeligkeit nicht zulässet / und denenselben / wann sie das siebende Jahr erreichet / nicht frey stehen würde / die Religion / in welcher sie zu leben / und zu sterben begehren / zu erwählen. Und auff diesen falschen Grund ist der Anno 1669. wider die Reformirten ergangene Schluß erzwungen worden.

XII. **Von dem siebenden Jahr ihres Alters an / in welchen sie der Vernunft und Wahl / in einer so wichtigen / und ihre Seeligkeit betreffendē Sache / biß in das vierzehende / was die Knäblein / und in das zwölffte Jahr / was die Mägdlein betrift / fähig seyn.** Es werden sich die außländische Nationen deß Lachens schwerlich enthalten können / wann man dafür halten solle / daß es diesen Leuthen ein Ernst ist / also zu reden / wie es billich in einer Kön. Declaration seyn soll.

Dann

Dann man muß entweder voraus setzen / daß die von der Reformirten Religion von ihrem siebenden Jahr an / biß in das vierzehende / so viel Verstand haben / als die Römische Catholische vom achtzehenden biß ins fünff und zwantzigste / oder aber wird man gestehen müssen / daß man nur das Gespött damit treibe / wann den Kindern so grosser Verstand und Vernunfft zugeeignet wird / daß sie die Gründe beyder Religionen gegen ein ander halten / dieselbe entscheiden / und sich zu derjenigen / welche sie für die beste halten / entschliessen können.

XIII. Wann die Widersacher nicht alle Scham verlohren / und ihre Gewissen gantz und gar unter die Füsse getretten haben / so würden sie sich besser / als von ihnen geschicht / in acht nehmen / und ihre Boßheit / so ihnen auß den Augen siehet / nicht so sehr mercken lassen. Dann warum solte man den Kindern in einem so zartẽ Alter zulassen / eine Religion / so ihnen beliebet / anzunehmen / da doch die Gesetze insgemein ihnen die Verwaltung beydes über sich selbsten / als ihrer Güter vor einem gewissen Alter nicht erlauben / und die Gesetze des Königreichs / der König / und das Parlament den Kindern die Winckel-Ehe / ob sie schon

schon mannbaren Alters sind/verbiethen/und solche Ehe-Verlöbnüssen für null und nichtig/ und als ob sie niemals geschehen wären/ erkennen. Nichts desto weniger lässet man denenselben in einer weit wichtigern Sache den Zaum schiessen / ehe sie einigen Unterscheid zwischen den wahren und ewigen / und denen scheinbaren und vergänglichen Dingen machen können: Denn man lässet ihnen freyen Gewalt über ihre Seelen / man erlaubet ihnen/eine Religion nach ihrem Belieben zu erwählen/und mit einem Wort / so stellet man das aller nothwendigste und wichtigste Ding in die freye Willkühr der Kinder / die doch ihre Lust mehr am Spielen / und andern Zeitvertreibungen/als an Betrachtung ihrer ewigen Seeligkeit haben.

XIV. Es wendet zwar der Gegentheil zur Entschuldigung eines so schädlichen / und unverantwortlichen Beginnens ein / daß sie/ weil sie gewiß wissen/daß die Römisch-Catholische Religion die beste / und die Römische Kirche die wahre unfehlbare Kirch seye/ ausser welcher keine Seeligkeit zu hoffen/ ein Werck der Liebe thun / wann sie die Kinder auß ihrer Eltern Händen/welche dieselbe zur Verdamnüs bringen würden / in dem sie dieselbe in einer

ner falschen Religion aufferziehen / reissen. Uber diß so geben sie für gewiß für / daß weil die Kinder von sieben Jahren schon anfangen / das Gute von dem Bösen zu unterscheiden / und ihnen frey stehe / eines oder das andere zu thun / dieselbe auch dasjenige erwehlen kőñen / was sie zu ihrer Seelen Seeligkeit dienlich zu seyn erachten.

XV. Wann die Reformirten mit solchen vernünfftigen Leuten / alß sie dafür angesehen seyn wollen / zuthun hätten; Oder vielmehr / wann ihre Widersacher es nicht viel lieber den Türcken nach thun wolten / welche wegen ihrer Religion anderst nicht / als mit dem Schwert / und auff eine gewaltthätige Weise disputiren / so könte man sie mit ihren nichtigen Gründen leichtlich schamroth machen: Alldieweiln aber die Römisch-Catholischen sehr schlecht darthun und erweisen / daß ihr Glaub der vollkomenste / und nicht wahr machen können / daß ihre Kirch unfehlbar seye; die Reformirten aber hingegen ihre Religion durch die H. Schtifft kräfftiglich und gründlich bewähren / und unwidertreiblich erweisen / daß dieses nicht die wahre Kirche seye / die mit leiblichen Augen gesehen wird / sondern diejenige / welche GOtt im Geist / im Glauben / und

und in der Warheit dienet / so haben sie gantz billige und rechtmässige Ursach / sich deßwegen zu beklagen / daß man ihnen ihre Kinder / welche sie auff den ewigen Weg führen / nehmen / und dieselbe in einen gewissen / unvermeidlichen Tod stürtzen will.

XVI. Es ist auch eine sehr schlechte Folgerey / wann man sagen wil / weil die Kinder von sieben Jahren biß in das vierzehende tüchtig sind / einen Unterschied zwischen dem Guten und Bösen / zu machen / daß sie solches auch zwischen der Warheit und Falschheit thun können. Dann es lehret zwar die Natur den Menschen das Erste / wiewol sehr unvolkommen / und veralten zum öfftern die Leute / ehe sie das grosse Ubel / so sie begehen / recht erkennen: was aber die Erkantnüß deß Wahren / und des Falschen betrifft / so hanget dieselbe einig und allein an dem Liecht der göttlichen Offenbarung / und nicht an dem Liecht der Natur. Dann man muß fleissig GOttes Wort lesen / und demselben tieff nachsinnen: Weil aber die Kinder solches zuthun noch nicht vermögen / so können sie kein Urtheil von den Religionen fällen / und wann es sich begibt / daß sie von der Reformirten Religion ab- und zu der Römischen tretten / so kan man solches

anderst nicht / als eine Würckung ihrer Unwissenheit / Blindheit und Blödigkeit neñen.

XVII. Hieraus ist nun abzunehmen / was für ein unverantwortliches / unmenschliches und tyrannisches Beginnen es sey / weñ man den Eltern ihre Kinder / die sie auff eine Seite bringen wollen / mit Gewalt nimmt / und dieselben in Aberglauben und Abgötterey versencket. Man muß aber alhier die Gottlosigkeit der Anhänger der Lügen an den Tag legen / welche nichts anders suchen / als daß sie Gesellen ihres Irrthums haben / und die Hölle mit ihres gleichen anfüllen mögen. Dann weil ihnen wol bewust ist / daß sie schwerlich Leuthe eines reiffen Alters / die in ihrer Religion wol gegründet / und in dem Glauben besestiget sind / verführen können / so thun sie einen Versuch an den Kindern / bey denen es dann keine Mühe bedarff / das jenige / was sie suchen / zu erhalten / weil sie den Gewalt / und das Ansehen in ihren Händen haben. Die Ursach aber / daß sie sich an die Kinder machen / ist ihr noch schwaches uñ unverständiges Alter / weil sie wissen / daß dieselbe nur nach dem äusserlichen Schein und Pracht / welcher den Augen wolgefällt / und die Sinne erfreuet / gaffen / und nicht auff hohe geistliche Dinge sehen.

XVIII.

XVIII. Wann je ein äusserlicher Gottesdienst in der Welt zufinden seyn mag/ welcher den Sinnen angenehm ist/ so ist es der Römische: dann es sind nirgends wo so prächtige Kirchen / so stattlich-außgezierte Bilder / so künstliche Gemählde / und so grosser Pracht an Silber und Gold/ als bey den Catholischen zu finden: Und sihet man alda lauter grosse Herren / und vornehmes Frauenzimmer bey celebrirung der Meß. Diese Dinge lassen sich die armen Kinder wol gefallen/ als welche nur die blosse Rinde ansehen / und nichts dergleichen in den Kirchen der Reformirten antreffen/ in denen alles nackend/ und an etlichen Orthen nichts armseligers ist: Man sihet daselbst wenig reiche und adeliche Personen/ hingegen aber viel arme Leute/ und ist ihr Gottesdienst schier gantz und gar geistlich: dann es bestehet derselbe einig und allein im Glauben/ in der Busse/ im Frieden / in der Freude / und in der Heyligung / welches solche Dinge seyn/ die bey so schwachen und zarten Hertzen nicht anzutreffen sind/ dergestalt daß die Widersacher ihnen einbildẽ/ sie haben mit Vorstellung deß grossen Prachts ihrer / und die Armseligkeit der Reformirten Kirchen / bey der schwachen Kindheit einen grossen Sieg erhalten:

alljetzo deß Königs Willen und Wolgefallen/ deme ihre verkehrte Anschläge unbekand sind/ zu geschweigen.

XIX. Ich muß alhier ein Geheimnüs offenbaren/welches ein mächtiges Zeugnus wider die Feinde der Reformirten geben / oder doch zum wenigsten ihre Anschläge entdecken wird. Dasselbe ist nun dieses/daß sie umb keiner andern Ursach willen vorgeben / daß die Kinder von 7. biß 14. Jahren deß Verstandes/ und der Wahl fähig seyen / als ihnen / wann sie groß worden/und erwachsen sind/festiglich einzubilden daß dasjenige / was sie gethan haben/mit gutem Vorbedacht/ uñ reiffem Verstand geschehen sey / und daß sie/ wann sie sich etwan das jenige / was sie auß Unwissenheit/ oder Schwachheit gethan / gereuen lassen solten / mit Bannisirung auß dem Lande / Entziehung ihrer Haab und Güter/ oder Verlust ihres Lebens durch des Henckers Hand auff einem Gerüst/ wann man sie ertappen würde/ würden gestrafft werden. Solcher Gestalt nun wird das jenige / was mit List und Betrug angefangen worden / mit Gewalt fortgesetzet.

XX. **Wiewol in dem Nantischen/ unn andern in** faveur **der so genannten** Re-

Reformirten ergangenen Edicten **gantz keine dergleichen Verordnung enthalten / wes falls dann nöthig / hierinnen Vorsehung zu thun.** Es ist nichts so hoch betheuret worden / als dieses in faveur derer von der Reformirten Religion / beydes zu einer Wiedervergeltung ihrer König Heinrich dem Grossen / und der Cron Franckreich geleisteten treuen Dienste / als zu einem Schutz gegen die Verfolgungen ihrer Widersacher / welche sie nicht mit Frieden lassen können / erdangene Edict. Dann als dieser mächtige König dasselbe unterschrieben / hat er nicht allein sich selbst / sondern auch seine Nachkommen verpflichtet / daß es zu ewigen Zeiten unverbrüchlich solte gehalten werden: Man hat aber heutiges Tags ein so geringes Absehen auf sein Glorwürdiges Gedächtnis / daß dieses Edict fast in allen seinen Artickeln gebrochen und umbgestossen wird. Dann wer würde wol zur selbigen Zeit haben glauben können / daß die Jesuiten / welche vorhero diesem grossen Monarchen mörderischer Weise nach dem Leben getrachtet / und Ihn nachgehends mit einem Dolchen haben erstechen lassen / dermaleinst zu so grossem Ansehen in Franckreich gelangen würden / daß sie das

Nantische Edict solten umbstossen können? und daß die Feinde Franckreichs sich würden erkühnen dörffen/ zu den Bedrangnüssen wider dessen getreueste Unterthanen Rath und That zugeben / und neue Edicten außzuwürcken/ welche die alten auffheben/ und hiedurch Franckreich bey allen Nationen in Schimpf und Verachtung setzen. Man sihet aber wol/ daß dieses nirgens anders / alß von der auff dem Concilio zu Costnitz befestigten Maxime und Grund-Regel herkomme / daß man den Ketzern nicht länger Glauben halten soll/ als so lang man ihrer vonnöthen / und sich für ihnen zu förchten hat: Dergestalt / daß die Nachkömmlingschafft grosse Mühe haben wird/ wie sie sich ins künfftig deß Königlichen Worts und Versprechen versichern möge.

XXI. **Dannenhero so wollen Wir/ und beliebt Uns / daß besagte Unsere Unterthanen der also genannten Reformirten Religion / nach dem sie das siebende Jahr ihres Alters erreichet/ befugt uñ ihnen zugelassen seyn solle / die Catholische/ Apostolische und Römische Religion anzunehmen/ und daß sie zu solchem Ende sollen auffgenommen werden/ die so genann-**

nannte Reformirte Religion abzuschwören. Man wird in der Warheit die vielfaltige Unbillichkeiten und Bedrangnüssen/so in diesen wenig Worten begriffen sind/ nicht alle wol zehlen können. Dann es ist in den alten vorigen Zeiten niemals etwas so grausames vorgenommen worden/ und glaube ich nicht/daß/so lang die Frantzösische Monarchie gestanden / eine so feindselige Declaration, und die der Vernunfft / der Gerechtigkeit/der Natur/den Gesetzen/den Gebotten GOTTes / und dem gött- und menschlichen Rechten mehr entgegen ist/ergangen. Dann wir lesen zwar in denen Zeit-Geschichten/daß die Heyden der Christen Kinder mit Gewalt auß ihrer Eltern Häuser genommen/ und sie in ihre Tempel geschleppet / alwo sie dieselbe gezwungen / die Knie vor den Götzen zu beugen/man lieset aber nirgendswo/ daß alle Unglaubige zu einer so grossen Grausamkeit geschritten seyn. Und gleichwol wil anitzo das jenige / was die Heyden für eine Tyranney/ und offentlichen Gewalt angesehen / für ein Werck der Gerechtigkeit gehalten werden/ also daß ich nicht begreiffen kan/wie die jenige/ so sich Christen nennen / ein der Christlichen Sanfftmuth/ welche niemand zwinget / niemand

mand verführet / noch die Gewissen betrieget / so sehr zuwider lauffendes Ding begehen können.

XXII. Diese Declaration hält eine grössere Grausamkeit / als des Pharao / und des Herodis Ascalonitæ gewesen / in sich. Dann der erste hat nur die Knäblein zu ersäuffen befohlen / und der andere dieselbe grausamlich hinrichten lassen. Anjetzo wil man in Franckreich etwas noch viel ärgers vornehmen. Dann man trachtet daselbst die einfältige Kinder zu keinem andern Ende zuverführen / als daß man sie der Seeligkeit / welche tausendmal köstlicher / als das Leben ist / berauben wil. Die Betrübnüs der Hebräischen Vätter und Mütter war ausser allem Zweifel überauß groß / in dem man ihre liebe Kinder auß ihrem Busen / und auß ihren Armen gerissen / dieselbe in den Nil-Strohm zuwerffen / oder ihr unschuldiges Blut zu vergiessen / jedennoch hatten sie dabey den Trost / daß ihren Kindern an ihrer Glückseligkeit nichts benommen worden / sondern sie hierdurch in das ewige Leben eingegangen sind: Da hingegen die Römisch-Catholische ihnen dieses vergängliche Leben lassen / und sie umb das Ewige bringen / dergestalt /

stalt / daß die Kinder der Reformirten gedoppelt todt und zwiefach verlohren sind.

XXIII. Es wird Spanien für der allerstrengsten und unerbittlichsten Nationen eine in der gantzen Christenheit / und ihre Inquisition für eine so barbarische / als unnatürliche Erfindung ; als der menschliche Verstand immer ersinnen kan / gehalten : Nichts desto weniger ist ihnen mitten in derselben nimmermehr zu Sinn kommen / derjenigen Kinder / so man wegen einer vermeinten Ketzerey / oder des Judenthums halber in Verdacht gezogen / zu rauben / sondern man hat bey ihnen noch einige Leutseligkeit und Mitleyden gegen die zarte Kindheit / und einiges Absehen gegen die Eltern / denen man das Recht / welches GOtt / und die Natur ihnen über ihre Kinder gegeben / nicht hat entziehen wollen / angetroffen. Wann man aber jemand verdächtig gehalten / daß er eine der Religion deß Landes zu wider lauffende Meynung führe / hat man sich deßhalben nicht an den Kindern / sondern an denen / so solches bezüchtiget worden / erholet. Da man hingegen in Franckreich die Spanier an Grausamkeit übertreffen / und die Kinder ihren Vättern und Müttern nehmen wil / dieselbe in einen Abgrund / daraus sie

nimmermehr werden kommen können / zu stürtzen.

XXIV. Uber diß so hat es das Ansehen/als ob die Feinde der Warheit in der Türcken Politic studiret/ welche alle sieben Jahr einen Knaben auß jedem Hauß/und zwar nur der Christen nehmen / welche sie Ttribut-Kinder nennen/ und gib ich die bittern Thränen / und das Hertzeleyd/so auff diese Gewaltthätigkeit erfolget / einem jeden zu bedencken anheim. Diese solcher gestalt weggenommene Kinder werden / wann sie zu ihren Jahren kommen sind / in der Mahometischen Religion unterrichtet / welche dann / ob sie schon Christen gewesen / die ärgste Feinde der Christen werden. Was aber die Mägdlein betrifft/so nimt man nur die schönsten/welche man nach Constantinopel führet / umb sie in deß Groß-Türcken Pallast / oder seiner vornehmsten Bassen Häuser einzusperren. Heutiges Tags aber gehet man in Franckreich noch weiter / in dem man mit deß Königs getreuesten Unterthanen eben so/ als in denē durch Krieg eroberten Landen verfähret/ und werden die Kinder der Frantzosen für Sclaven Kinder angesehen/ denen man nicht zulässet/ dieselbe in ihrer Religion auffzuerziehen/sondern sie müssen nach

deß jenigen Herren/deme sie zugehören/Religion/der Warheit entweder gutwillig / oder mit Gewalt absagen / und beklagen sich viel Abgefallene / daß man mit ihnen in einer so freyen und willkührlichen Sache mit Gewalt verfahren sey. Was solte dann nicht bey den erschrockenen und furchtsamen Kindern geschehen.

XXV. Es haben aber die Widersacher der Religion in Franckreich daran nicht genug/ daß sie es der Spanischen Grausamkeit bevor thun/ sondern sie müssen noch hierinnen gar die Türcken übertreffen. Dann es nimt der Türck nur alle sieben Jahr ein Knäblein/ in Franckreich aber bringet die Königl. Declaration mit sich / daß so viel Kinder ein Mann hat / dieselbe / wann sie das siebende Jahr ihres Alters erreichet/derjenigen freyen disposition, welche nichts anders alß ihre Verdamnus suchen / unterworffen seyn sollen. Der Türck nimt keine Mägdlein / als welche keinem so harten Gesetze unterworffen sind/ sie seyen dann von außbündiger Schönheit. In Franckreich aber nimbt man die Mägdlein/ sowol als die Knaben / die Heßlichen wie die Schönen/ und die Armen wie die Reichen/ welches dann eine solche barbarische

Grausamkeit/die weder Pharao/ noch Herodes zu Sinn gekommen ist/ als welche ihre ungerechte Befehle nicht biß auff die Mägdlein erstreckt / sondern nur die Knäblein zu tödten/getrachtet haben.

XXVI. Damit sich aber niemand einbilden möge / als ob ich die Sache mit Worten groß heraus zu streichen begehrte / so will ich alle diejenige / so diese Betrachtungen lesen werden/hiemit ersuchet haben / zu behertzigen/ zu was für grossem Unheil diese Declaration Thür und Thor öffne. Dann es werden die Reformirten nicht mehr Herren in ihren Häusern seyn/sondern es werden die Pfaffen/ Münche/die heimlichẽ Außspeher/die Heuchler/und Heuchlerinnen / wann es ihnen beliebet/hinein gehen / ohne daß sich man wird erkühnen dörffen / ihnen die Thür zu verschliessen / da sie dann die Kinder in Gegenwart ihrer Eltern auf eine Seiten nehmen / und ihnen mit glatten Worten / und stattlichen Verheissungen die Ohren kitzeln werden/darwider die Eltern nicht werden mucken / noch einiges Wort sagen dörffen / bey Straff/ daß sie für Rebellen und Ubelthäter sollen gehalten/ und ihnen den gantzen Gewalt deß weltlichen Arms auff den Halß laden werden. Die

Kin-

Kinderbetreffend / so wird man weder Verehrungen/noch Liebkosungen/noch Lügen sparen/sie zu verführen/sondern man wird ihnen zu Gemüth führẽ/daß sie sich für keiner Züchtigung/oder Straff mehr werden zu befahren haben / und daß sie gantz frey seyn werden/sich solchen Lüsten und Ergetzlichkeiten / so ihnen am annehmlichsten sind / zu ergeben. Und ob schon der meiste Theil von diesen Kindern nicht geneigt seyn möchte / den betrüglichen Reden dieser Verführer zu folgen / so wird man doch/ wañ sie das geringste Wort reden/ welches auff zwiefachen Verstand außgelegt werden kan / oder wann sie nur das geringste zweifelhafte Zeichen von sich geben/die Eltern ihrer Kinder berauben / und dieselbe in die Klöster stecken / daraus sie dann vielleicht nimmermehr kommen / sondern beydes durch Drohworte/als durch Pein und Marter werden gezwungen werden / dasjenige / was sie durch ihre Willfährigkeit auf die ihnen gethane Verheissungen / und geschmierte Worte/ angefangen haben/ zu Ende zu bringen.

XXVII. So ist es ein falscher Eyfer / den die Widersacher der Religion vorgeben / daß sie für die Wolfahrt besagter Kinder sorgfältig seyen / und dieselbe besser / alß ihre leibliche

Vätter aufferziehen wollen. Unterdessen aber werden sie ihnen nicht zulassen / weder das Wort GOttes zu lesen / noch sich durch liebreiche Gespräche in der Warheit unterrichten zu lassen / und wird man nicht warten / biß sie zu ihrem völligen Alter gelanget sind / umb alsdann mit reifferen Bedacht / und mehrer Erkanntnus die Religion abzuschwören / sondern man wird sie bey dem geringsten Wort / so sie etwa auß Unbedachtsamkeit geredet haben / greiffen / und sie zum Abfall nöthigen. Im übrigen wann uns erlaubt ist / auß dem Vergangenen von dem Künfftigen zu urtheilen / so kan man gäntzlich versichert seyn / daß man in der Römischen Kirchen nicht so sehr bemühet ist / wie die Menschen klug und andächtig werden mögen / alß man trachtet / sie abergläubisch / zu Götzendienern / und verbittert wider die wahrt Religion zu machen / worinnen sie dann den Türcken nachahnen / welche die Janitscharen / so Christen-Kinder / und verlaugnete Christen sind / in einem starcken Widerwillen / und Abschen für dem Christenthumb / aufferziehen.

XXVIII. **Und daß dieselbe zu solchem Ende sollen aufgenommen werden / die so genañte Reform. Religion**

abzu-

abzuschwören. Wie können die Kinder zwischen dem siebenden und vierzehenden Jahr etwas abschwören? Gewißlich so geschicht solches wegen eines Dings/welches sie selbst noch nicht verstehen/ Dann wann man eine Religion abschwören wil / so muß man den Irrthumb / und die ungereimbte Meynungen derselben erkennen. Hierzu aber sind die Kinder zwischen dem siebenden und vierzehenden Jahr nicht fähig / und kan ihre Abschwörung / wann man anderst ein Absehen auff die Gerechtigkeit und Billigkeit/ welche bey allen Dingen beobachtet werden soll/haben wil/nicht gültig seyn. Denn wann ein Kind in seinem zarten Alter einen Verziech auff sein vätterliches Recht thut/ so wird dieser Verziech für unkräfftig gehalten. Wie vielmehr soll dann die Auffgebung seiner Religion / weil die Abschwörung nichts anders/ als eben dieses ist / für null und nichtig gehalten werden. Wann nun die Kinder in ein solches Unglück gerathen / soll man es ihrem schwachen Alter zurechnen / und derowegen dafür halten/als wann es nicht geschehen wäre. Was für Kinder aber/ wie grosse Hoffnung sie auch für das zukünfftige von sich geben mögen / sollten wol fähig seyn/ zu begreif-

sen/was für eine grausame Sünde der Abfall ist/weil sie nicht wissen/was für erschröckliche Straffen auff eine leichtsinniger Weise gethane Verläugnung seines Glaubens/welche GOtt erzürnet/und die Menschen ärgert/zu folgen pflegen. Haben derowegen die jenigen/so von dieser Declaration sagen hören/mit derselben nicht unbillich ihr Gespött getrieben. Dann man muß einmahl bekennen/daß Franckreich alle Außländer/wann sie dieselbe lesen werden/zu lachen bewegen/und ihnen Anlaß geben wird/zu sagen/daß die jenige/welche darzu gerathen haben/daß man Kinder von sieben Jahren auffnehmen solte/viel kindischer als die Kinder selbst gewesen seyen.

XXIX. **Ohne daß die Vätter und Mütter einige Verhinderung/unter welchem Vorwand solches auch seyn mag/darinnen thun können.** Es haben beydes die Könige/als die Eltern ihr hohes Ansehen von GOtt empfangen/dann sie sind beyde das Ebenbild GOttes/welches die Menschen in allen Ehren halten sollen. Und lieget dem einen ob/zu verschaffen/daß auch die andern geehrt und geförchtet werden/damit GOtt nicht erzörnet/noch sein Gebot über-

bertretten werde / welches erfodert / daß die Kinder nicht allein ihre Vätter / von denen sie das Leben haben / sondern auch die Könige / als welche Vätter der Völcker sind / ehren sollen. Zu diesem Ende sollen die Vätter ihre Kinder in der Furcht und unverbrüchlichen Treue gegen die Könige aufferziehen / die Könige aber hinwiederum den Vätterlichen Gewalt über die Kinder vollkömmlich erhalten. Aber sehet doch eine höchst verwunderliche Sache / daß Könige nicht mehr Schutzhalter deß vätterlichen Ansehens seyn / sondern sich vielmehr wider dieselbe erklären / und gleichsam einer Gattung der Meuterey die Hand bieten wollen. Unter was für einem Vorwand aber man dieses Beginnen beschönen wil / so wird man doch jederzeit befinden / daß dasselbe beydes den göttlichen als menschlichen Gesetzen entgegen sey. Dann man muß einmal dieses vorauß setzen / daß die Könige / weil sie Menschen sind / dißfalls nicht verständiger / als andere Particular-Personen / noch sorgfältiger für die Wohlfahrt der Kinder seyen / als die jenige / welche dieselbe auff diese Welt gezielet haben. Diesem allem nach / sollen die Könige in Gewissens-Sachen kein anders Mittel gebrauchen / als die Leute / so

bey

bey ihrem Verstand seynd / daß sie ein Ding von dem andern unterscheiden können / mit guten Worten / und Beredungen auff ihre Seyten zu bringen.

XXX. Was wird aber auß dieser Declaraiion entstehen? Nichts anders als dieses / daß die Kinrer / wann sie auch den grösten und abscheulichsten Ungehorsam gegen ihre Eltern begehen / und andern Muthwillen treiben wollen / solches ungestrafft werden thun können / und jederzeit eine Declaration, dat auff sie sich beruffen können / und eine grosse Anzahl Schutzhalter finden werden / welche mit der Königlichen Hoheit / um ihnen den Rücke͂ zu halten / groß pralen werden. Die Vätter und Mütter werden die Kinder zwar auff die Welt bringen / aber nicht Macht haben / dieselbe zu straffen / noch sie von ihren Fehlern abzuhalten / ja gantz und gar einiges Rechts über sie befügt seyn. Sie werden nicht Herren über einen ungerathenen Sohn seyn / so bald er sich mir wird verlauten lassen / daß er sich zu der Römisch Catholischen bequemen wolle. Solchem nach wird GOtt der Herr den Kindern den Gehorsam gegen ihre Vätter und Mütter / mit Verheissung eines langen Lebens umbsonst und vergeblich gebotten haben.

Ist

Ist also dieses eine solche Declaration, welche die Kinder von dem våtterlichen Gehorsamb frey spricht / und sie zugleich der Verheissung und deß Segens / den die jenige / so dieses Gebott halten / zu gewarten haben / beraubet. Ich beförchte aber nicht unbillich / daß die Kinder / denen man zu einem solchen Excess Anlaß gegeben / sich endlich in einem andern stürtzen / und ihrer höchsten Obrigkeit ungehorsam und untreu werden möchten. Dann es nicht das erstemahl / daß die jenige / welche den Ungehorsam und Widersetzlichkeit der Kinder gegen ihre Vätter geheget / die Würckung solches Ungehorsams selbst haben empfinden müssen. Umb dieser Ursach willen sollen alle verständige hohe Häupter / die Authorität und das Ansehen der Vätter über die Kinder schützen und handhaben / damit sie nicht von Gott / von wegen solcher Zulassung / und durch die Zulassungen / so sie nachgesehen haben / gestrafft werden. Dann es ist niemal auß einem bösen und ungerathenen Kind ein frommer und getreuer Unterthan worden.

XXXI. Was für eine Hinderung solte man wol den Widersachern / so von der Königlichen Macht / die sie unbillicher Weise erpracti-

practicirt haben/unterstützet sind/in den Weg legen können. Dann hierdurch würde man in ein unvermeidliches Unglück rennen/ weil die jenige / welche den Untergang der Reformirten am hefftigsten suchen / nunmehr ihre Richter sind / und sie die Waffen/und die Obrigkeit zu ihrem Willen haben. Wer solte sich dann ins künftig unterstehen dörffen/den armen Kirchen in ihrer Bedrängnuß das Wort zu reden. Dann ob schon ihre Auffrichtigkeit/ihre Unschuld/ ihr Eyffer/und ihre Treue allerdings bekannt ist/ so hilfft doch dieses alles nichts/und werden sie von den Grossen/so noch ein Wort zu reden Macht haben/verlassen: Wie würde es dann klüglich gethan seyn/oder mit was für einem Gewissen solte man sich einer so gewaltigē reissendē Flut widersetzen können? Was im übrigem hiezu gefüget wird: **unter was Vorwand es auch geschehen mag**/so ist solches ein gantz vergeblicher Zusatz. Dann es wird sich ein verständiger Mann nicht in Gefahr setzen / einigen Widerstand zu thun / sondern alles/ was er dargegen wird vornehmen können / wird dieses seyn / daß er die Gesetze/ die Gerechtigkeit/und den König selbst umb Hülff anruffe. Diese Klagen aber werden in den

Wind

Wind gehen/weil der Hoff keine Ohren hat/ die Reformidten zu hören/ noch empfindliche Hertzen gegen ihre Betrübnüß/ also daß sie allenthalben nichts als verhärtete Gemüther antreffen werden/weil der Schutzherr der väterlichen Macht und Ansehens / welches der König ist / sich wider sie erkläret hat: Und werden sie derowegen sehen müssen / daß das jenige/was ihnen am liebsten ist und welches sie Gott gewidmet haben / durch betrügliche und gewaltsame Mittel vor ihren Augen weggerissen werde.

XXXII. **Zu diesem Ende widerruffen wir unsere / den 1. Febr. 166ä. ergangene Declaration, so viel es die Noth erfodert.** Nachdem man mehr als 60. Declarationen, welche den Reformirten zum Besten ergangen sind/widerruffen/und nachdem man den allerheiligsten und unwiderrufflichsten Gesetzen/und den Göttlichen und natürlichen Rechten einen Eingriff gethan / so kan man freylich wol die Anno 1669. ergangene Declaration widerruffen. Es wird aber nicht undienlich seyn/zu wissen/ wie es mit dieser Abschaffung hergangen sey. Anno 1665. hat man eine Declaration publicirt, welche in dieser letztern nur ist erneuert wor-

worden. Nachdem man aber in Franckreich mit einem Krieg wider die vereinigte Niederlande/welche eben der Religion/als die Reformirte in Franckreich zugethan sind / alles Ernsts schwanger gieng/und man sich besorgte/es möchten sich die Hugenoten/welche über die Anno 1665. ergangene Declaration (die allerdings auff den ruin und Untergang ihrer Häuser und Kirchen angesehen war) einen so grossen Unwillen und Mißvergnügen geschöpffet/ nicht im Krig wider ihre Glaubens Genossen gebrauchen lassen wollen/ und man sie solchem nach etlicher massen zu frieden stellen müste; So hat man nicht umb deß Guten willen/ so man ihnen gegönnet / sondern auß menschlichem Absehen/und nur auff eine Zeitlang/die Anno 1665. ergangene Declaration/durch die jenige/so Anno 1669. publicirt worden/vermindert. So lang nun der Krieg gewähret/ hat auch diese Declaration einen Bestand gehabt/so bald aber der Friede ist gemacht worden/ hat man angefangen/die Reformirten auff eine und andere Weise zu bedrängen / und heben endlich die Practicken und hinterlistige Anschläge ihrer Widersacher bey dem König so viel vermocht/ daß sie

die

die jüngste Declaration dieses gegenwärtigen 1681. Jahrs außgebracht.

XXXIII. **Deren die Folge / soll in derselben freyen Willen stehen / nach ihrer Bekehrung wiederumb in ihrer Eltern Behausung / ihres Unterhalts halber einzukehren.** Die Widersächer haben in einer einigen Handlung zweyerley Absehen. Dann erstlich können sie sich nicht verbergen / daß sie alles / so viel sie nur immer können / auff allerhand Weise und Wege versuchen / wie sie die Kinder der Reformirten verführen / und zu ihrem Aberglauben verleiten mögen. Zweytens so suchen sie / sich bedachter Kinder zu bedienen / damit sie in ihrer Eltern Hauß Verwirrung und Zweytracht / nach denē Anschlägen so sie ihnen an die Hand geben werden / stifften mögen / mit beygefügter Verheissung / sie wider den vätterlichen Gewalt zu schützen. Und ist nicht zu zweifflen / daß böse unartige Kinder (deren es dann mehr als zu viel gibt) wann sie sehen / daß die jenige / von denen sie auff diese Welt sind geboren worden / sie nicht sauer ansehen dörffen / noch die Liebe / so sie zu ihnen tragen / nicht gantz von ihnen abziehen können / dahero Anlaß nehmen / sich wider dieselbe auff-

nimmermehr werden kommen können / zu stürtzen.

XXIV. Uber diß so hat es das Ansehen/ als ob die Feinde der Warheit in der Türcken Politic studiret/ welche alle sieben Jahr einen Knaben auß jedem Hauß/ und zwar nur der Christen nehmen / welche sie Tribut-Kinder nennen/ und gib ich die bittern Thränen / und das Hertzeleyd/ so auff diese Gewaltthätigkeit erfolget / einem jeden zu bedencken anheim. Diese solcher gestalt weggenommene Kinder werden / wann sie zu ihren Jahren kommen sind / in der Mahometischen Religion unterrichtet / welche dann / ob sie schon Christen gewesen / die ärgste Feinde der Christen werden. Was aber die Mägdlein betrifft/ so nimt man nur die schönsten/ welche man nach Constantinopel führet / umb sie in deß Groß-Türcken Pallast / oder seiner vornehmsten Bassen Häuser einzusperren. Heutiges Tags aber gehet man in Franckreich noch weiter/ in dem man mit deß Königs getreuesten Unterthanen eben so/ als in denē durch Krieg eroberten Landen verfähret/ und werden die Kinder der Frantzosen für Sclaven Kinder angesehen/ denen man nicht zulässet/ dieselbe in ihrer Religion auffzuerziehen/ sondern sie müssen nach

deß jenigen Herren/deme sie zugehören/Religion/der Warheit entweder gutwillig / oder mit Gewalt absagen / und beklagen sich viel Abgefallene / daß man mit ihnen in einer so freyen und willkührlichen Sache mit Gewalt verfahren sey. Was solte dann nicht bey den erschrockenen und furchtsamen Kindern geschehen.

XXV. Es haben aber die Widersacher der Religion in Franckreich daran nicht genug/ daß sie es der Spanischen Grausamkeit bevor thun/ sondern sie müssen noch hierinnen gar die Türcken übertreffen. Dann es nimt der Türck nur alle sieben Jahr ein Knäblein/ in Franckreich aber bringet die Königl. Declaration mit sich / daß so viel Kinder ein Mann hat / dieselbe / wann sie das siebende Jahr ihres Alters erreichet/ derjenigen freyen disposition, welche nichts anders alß ihre Verdamnus suchen / unterworffen seyn sollen. Der Türck nimt keine Mägdlein / als welche keinem so harten Gesetze unterworffen sind/ sie seyen dann von außbündiger Schönheit. In Franckreich aber nimbt man die Mägdlein/ sowol als die Knaben / die Heßlichen wie die Schönen/ und die Armen wie die Reichen/ welches dann eine solche barbarische

Grausamkeit/die weder Pharao/ noch Herodes zu Sinn gekommen ist/ als welche ihre ungerechte Befehle nicht biß auff die Mägdlein erstreckt / sondern nur die Knäblein zu tödten/getrachtet haben.

XXVI. Damit sich aber niemand einbilden möge / als ob ich die Sache mit Worten groß heraus zu streichen begehrte / so will ich alle diejenige / so diese Betrachtungen lesen werden/hiemit ersuchet haben / zu behertzigen/ zu was für grossem Unheil diese Declaration Thür und Thor öffne. Dann es werden die Reformirten nicht mehr Herren in ihren Häusern seyn/sondern es werden die Pfaffen/ Münche/die heimlichẽ Außspeher/die Heuchler/und Heuchlerinnen / wann es ihnen beliebet/hinein gehen / ohne daß sich man wird erkühnen dörffen / ihnen die Thür zu verschliessen / da sie dann die Kinder in Gegenwart ihrer Eltern auf eine Seiten nehmen / und ihnen mit glatten Worten / und stattlichen Verheissungen die Ohren kitzeln werden/darwider die Eltern nicht werden mucken / noch einiges Wort sagen dörffen / bey Straff/ daß sie für Rebellen und Ubelthäter sollen gehalten/ und ihnen den gantzen Gewalt deß weltlichen Arms auff den Halß laden werden. Die

Kin-

Kinder betreffend / so wird man weder Verehrungen/noch Liebkosungen/noch Lügen sparen/sie zu verführen/sondern man wird ihnen zu Gemüth führē/daß sie sich für keiner Züchtigung/oder Straff mehr werden zu befahren haben / und daß sie gantz frey seyn werden/sich solchen Lüsten und Ergetzlichkeiten / so ihnen am annehmlichsten sind / zu ergeben. Und ob schon der meiste Theil von diesen Kindern nicht geneigt seyn möchte / den betrüglichen Reden dieser Verführer zu folgen / so wird man doch/ wañ sie das geringste Wort reden/ welches auff zwiefachen Verstand außgelegt werden kan / oder wann sie nur das geringste zweifelhafte Zeichen von sich geben/die Eltern ihrer Kinder berauben / und dieselbe in die Klöster stecken / daraus sie dann vielleicht nimmermehr kommen / sondern beydes durch Drohworte/als durch Pein und Marter werden gezwungen werden / dasjenige / was sie durch ihre Willfährigkeit auf die ihnen gethane Verheissungen / und geschmierte Worte/ angefangen haben/ zu Ende zu bringen.

XXVII. So ist es ein falscher Eyfer / den die Widersacher der Religion vorgeben / daß sie für die Wolfahrt besagter Kinder sorgfältig seyen / und dieselbe besser / alß ihre leibliche

Vätter aufferziehen wollen. Unterdessen aber werden sie ihnen nicht zulassen / weder das Wort GOttes zu lesen / noch sich durch liebreiche Gespräche in der Warheit unterrichten zu lassen / und wird man nicht warten / biß sie zu ihrem völligen Alter gelanget sind / umb alsdann mit reifferen Bedacht / und mehrer Erkanntnus die Religion abzuschwören / sondern man wird sie bey dem geringsten Wort / so sie etwa auß Unbedachtsamkeit geredet haben / greiffen / und sie zum Abfall nöthigen. Im übrigen wann uns erlaubt ist / auß dem Vergangenen von dem Künfftigen zu urtheilen / so kan man gäntzlich versichert seyn / daß man in der Römischen Kirchen nicht so sehr bemühet ist / wie die Menschen klug und andächtig werden mögen / alß man trachtet / sie abergläubisch / zu Götzendienern / und verbittert wider die wahrt Religion zu machen / worinnen sie dann den Türcken nachahnen / welche die Janitscharen / so Christen-Kinder / und verlaugnete Christen sind / in einem starcken Widerwillen / und Abschen für dem Christenthumb / aufferziehen.

XXVIII. Und daß dieselbe zu solchem Ende sollen aufgenommen werden / die so genañte Reform. Religion

abzu-

abzuschwören. Wie können die Kinder zwischen dem siebenden und vierzehenden Jahr etwas abschwören? Gewißlich so geschicht solches wegen eines Dings/welches sie selbst noch nicht verstehen/ Dann wann man eine Religion abschwören wil/ so muß man den Irrthumb/ und die ungereimbte Meynungen derselben erkennen. Hierzu aber sind die Kinder zwischen dem siebenden und vierzehenden Jahr nicht fähig/ und kan ihre Abschwörung/ wann man anderst ein Absehen auff die Gerechtigkeit und Billigkeit/ welche bey allen Dingen beobachtet werden soll/haben wil/nicht gültig seyn. Denn wann ein Kind in seinem zarten Alter einen Verziech auff sein vätterliches Recht thut/ so wird dieser Verziech für unkräfftig gehalten. Wie vielmehr soll dann die Auffgebung seiner Religion/weil die Abschwörung nichts anders/ als eben dieses ist/ für null und nichtig gehalten werden. Wann nun die Kinder in ein solches Unglück gerathen/ soll man es ihrem schwachen Alter zurechnen/ und derowegen dafür halten/als wann es nicht geschehen wäre. Was für Kinder aber/ wie grosse Hoffnung sie auch für das zukünfftige von sich geben mögen/ sollten wol fähig seyn/ zu begreif-

sen/was für eine grausame Sünde der Abfall ist/weil sie nicht wissen/was für erschröckliche Straffen auff eine leichtsinniger Weise gethane Verläugnung seines Glaubens/welche GOtt erzürnet/und die Menschen ärgert/zu folgen pflegen. Haben derowegen die jenigen/so von dieser Declaration sagen hören/mit derselben nicht unbillich ihr Gespött getrieben. Dann man muß einmahl bekennen/daß Franckreich alle Außländer/wann sie dieselbe lesen werden/zu lachen bewegen/und ihnen Anlaß geben wird/zu sagen/daß die jenige/welche darzu gerathen haben/daß man Kinder von sieben Jahren auffnehmen solte/viel kindischer als die Kinder selbst gewesen seyen.

XXIX. **Ohne daß die Vätter und Mütter einige Verhinderung/unter welchem Vorwand solches auch seyn mag/darinnen thun können.** Es haben beydes die Könige/als die Eltern ihr hohes Ansehen von GOtt empfangen/dann sie sind beyde das Ebenbild GOttes/welches die Menschen in allen Ehren halten sollen. Und lieget dem einen ob/zu verschaffen/daß auch die andern geehrt und geförchtet werden/damit GOtt nicht erzörnet/noch sein Gebot über-

bertretten werde / welches erfodert / daß die Kinder nicht allein ihre Vätter / von denen sie das Leben haben / sondern auch die Könige / als welche Vätter der Völcker sind / ehren sollen. Zu diesem Ende sollen die Vätter ihre Kinder in der Furcht und unverbrüchlichen Treue gegen die Könige aufferziehen / die Könige aber hinwiederum den Vätterlichen Gewalt über die Kinder vollkömmlich erhalten. Aber sehet doch eine höchst verwunderliche Sache / daß Könige nicht mehr Schutzhalter deß väterlichen Ansehens seyn / sondern sich vielmehr wider dieselbe erklären / und gleichsam einer Gattung der Meuterey die Hand bieten wollen. Unter was für einem Vorwand aber man dieses Beginnen beschönen wil / so wird man doch jederzeit befinden / daß dasselbe beydes den göttlichen als menschlichen Gesetzen entgegen sey. Dann man muß einmal dieses vorauß setzen / daß die Könige / weil sie Menschen sind / dißfalls nicht verständiger / als andere Particular-Personen / noch sorgfältiger für die Wohlfahrt der Kinder seyen / als die jenige / welche dieselbe auff diese Welt gezielet haben. Diesem allem nach / sollen die Könige in Gewissens-Sachen kein anders Mittel gebrauchen / als die Leute / so

bey ihrem Verstand seynd / daß sie ein Ding von dem andern unterscheiden können / mit guten Worten / und Beredungen auff ihre Seyten zu bringen.

XXX. Was wird aber auß dieser Declaraiion entstehen? Nichts anders als dieses / daß die Kinrer / wann sie auch den grösten und abscheulichsten Ungehorsam gegen ihre Eltern begehen / und andern Muthwillen treiben wollen / solches ungestrafft werden thun können / und jederzeit eine Declaration, dar auff sie sich beruffen können / und eine grosse Anzahl Schutzhalter finden werden / welche mit der Königlichen Hoheit / um ihnen den Rücke͞ zu halten / groß pralen werden. Die Vätter und Mütter werden die Kinder zwar auff die Welt bringen / aber nicht Macht haben / dieselbe zu straffen / noch sie von ihren Fehlern abzuhalten / ja gantz und gar einiges Rechts über sie befügt seyn. Sie werden nicht Herren über einen ungerathenen Sohn seyn / so bald er sich mir wird verlauten lassen / daß er sich zu der Römisch Catholischen bequemen wolle. Solchem nach wird GOtt der Herr den Kindern den Gehorsam gegen ihre Vätter und Mütter / mit Verheissung eines langen Lebens umbsonst und vergeblich gebotten haben.

Ist

Ist also dieses eine solche Declaration, welche die Kinder von dem vätrerlichen Gehorsamb frey spricht / und sie zugleich der Verheissung und deß Segens / den die jenige / so dieses Gebott halten / zu gewarten haben / beraubet. Ich beförchte aber nicht unbillich / daß die Kinder / denen man zu einem solchen Exceß Anlaß gegeben / sich endlich in einem andern stürtzen / und ihrer höchsten Obrigkeit ungehorsam und untreu werden möchten. Dann es nicht das erstemahl / daß die jenige / welche den Ungehorsam und Widersetzlichkeit der Kinder gegen ihre Vätter geheget / die Würckung solches Ungehorsams selbst haben empfinden müssen. Umb dieser Ursach willen sollen alle verständige hohe Häupter / die Authorität und das Ansehen der Vätter über die Kinder schützen und handhaben / damit sie nicht von Gott / von wegen solcher Zulassung / und durch die Zulassungen / so sie nachgesehen haben / gestrafft werden. Dann es ist niemal auß einem bösen und ungerathenen Kind ein frommer urd getreuer Unterthan worden.

XXXI. Was für eine Hinderung solte man wol den Widersachern / so von der Königlichen Macht / die sie unbillicher Weise er-

practicirt haben/unterstützet sind/in den Weg legen können. Dann hierdurch würde man in sein unvermeidliches Unglück rennen/ weil die jenige / welche den Untergang der Reformirten am hefftigsten suchen / nunmehr ihre Richter sind / und sie die Waffen/und die Obrigkeit zu ihrem Willen haben. Wer solte sich dann ins künftig unterstehen dörffen/den armen Kirchen in ihrer Bedrängnuß das Wort zu reden. Dann ob schon ihre Auffrichtigkeit/ihre Unschuld/ ihr Eyffer/und ihre Treue allerdings bekannt ist/ so hilfft doch dieses alles nichts/und werden sie von den Grossen/so noch ein Wort zu reden Macht haben/ verlassen: Wie würde es dann klüglich gethan seyn/oder mit was für einem Gewissen solte man sich einer so gewaltigē reissendē Flut widersetzen können? Was im übrigem hiezu gefüget wird: **unter was Vorwand es auch geschehen mag**/so ist solches ein gantz vergeblicher Zusaß. Dann es wird sich ein verständiger Mann nicht in Gefahr setzen / einigen Widerstand zu thun / sondern alles/ was er dargegen wird vornehmen können / wird dieses seyn / daß er die Gesetze/ die Gerechtigkeit/und den König selbst umb Hülff anruffe. Diese Klagen aber werden in den Wind

Wind gehen/weil der Hoff keine Ohren hat/ die Reformirten zu hören/ noch empfindliche Hertzen gegen ihre Betrübnüß/ also daß sie allenthalben nichts als verhärtete Gemüther antreffen werden/weil der Schutzherr der väterlichen Macht und Ansehens / welches der König ist / sich wider sie erkläret hat: Und werden sie derowegen sehen müssen / daß dasjenige/was ihnen am liebsten ist und welches sie Gott gewidmet haben / durch betrügliche und gewaltsame Mittel vor ihren Augen weggerissen werde.

XXXII. **Zu diesem Ende widerruffen wir unsere / den 1. Febr. 1669. ergangene** Declaration , **so viel es die Noth erfodert.** Nachdem man mehr als 60. Declarationen, welche den Reformirten zum Besten ergangen sind/widerruffen/und nachdem man den allerheiligsten und unwiderrufflichsten Gesetzen/und den Göttlichen und natürlichen Rechten einen Eingriff gethan / so kan man freylich wol die Anno 1669. ergangene Declaration widerruffen. Es wird aber nicht undienlich seyn/zu wissen/ wie es mit dieser Abschaffung hergangen sey. Anno 1665. hat man eine Declaration publicirt, welche in dieser letztern nur ist erneuert

wor-

worden. Nachdem man aber in Franckreich mit einem Krieg wider die vereinigte Niederlande/welche eben der Religion/als die Reformirte in Franckreich zugethan sind / alles Ernsts schwanger gieng/und man sich besorgte/es möchten sich die Hugenoten/welche über die Anno 1665. ergangene Declaration (die allerdings auff den ruin und Untergang ihrer Häuser und Kirchen angesehen war) einen so grossen Unwillen und Mißvergnügen geschöpffet/ nicht im Krig wider ihre Glaubens Genossen gebrauchen lassen wollen/ und man sie solchem nach etlicher massen zu frieden stellen müste; So hat man nicht umb deß Guten willen / so man ihnen gegönnet / sondern auß menschlichem Absehen/und nur auff eine Zeitlang/die Anno 1665. ergangene Declaration/durch die jenige/so Anno 1669. publicirt worden/vermindert. So lang nun der Krieg gewähret / hat auch diese Declaration einen Bestand gehabt/so bald aber der Friede ist gemacht worden/ hat man angefangen/die Reformirten auff eine und andere Weise zu bedrängen / und heben endlich die Practicken und hinterlistige Anschläge ihrer Widersacher bey dem König so viel vermocht / daß sie

die

die jüngste Declaration dieses gegenwärtigen 1681. Jahrs außgebracht.

XXXIII. **Deren die Folge / soll in derselben freyen Willen stehen / nach ihrer Bekehrung wiederumb in ihrer Eltern Behausung / ihres Unterhalts halber einzukehren.** Die Widersächer haben in einer einigen Handlung zweyerley Absehen. Dann erstlich können sie sich nicht verbergen / daß sie alles / so viel sie nur immer können / auff allerhand Weise und Wege versuchen / wie sie die Kinder der Reformirten verführen / und zu ihrem Aberglauben verleiten mögen. Zweytens so suchen sie / sich bedachter Kinder zu bedienen / damit sie in ihrer Eltern Hauß Verwirrung und Zweytracht / nach denen Anschlägen so sie ihnen an die Hand geben werden / stifften mögen / mit beygefügter Verheissung / sie wider den vätterlichen Gewalt zu schützen. Und ist nicht zu zweifflen / daß böse unartige Kinder (deren es dann mehr als zu viel gibt) wann sie sehen / daß die jenige / von denen sie auff diese Welt sind geboren worden / sie nicht sauer ansehen dörffen / noch die Liebe / so sie zu ihnen tragen / nicht gantz von ihnen abziehen können / dahero Anlaß nehmen / sich wider dieselbe auff-

zuleh-

auffzulehnen / hochmüthige Worte gegen sie zugebrauchen / und den ihnen schuldigen Respect auß den Augen zu setzen. Andern Theils / werden sie mit ihren Brüdern und Schwestern / welche nicht eben das / was sie gethan / übel umbgehen / den Meister spielen / und wañ man ihnen deßwegen Einhalt wird thun wollen / werden ihnen die Münche und Pfaffen / und einige Obrigliche Personen die Hand biethen und frohe seyn / wann sie sich zu Dienern und Vollziehern deß Hasses der Widersacher werden gebrauchen lassen köñen. Endlich so ist nicht zu zweiffeln / daß man sie zum Ungehorsam und Widersetzlichkeit anreitzen / und zu Spionen und Außspehern gebrauchen werde / daß sie alles / was sie gesehen / gehöret / und wahrgenommen / außschwätzen / also daß die armen Vätter dieses Hertzenleyd erleben müssen / daß ihre böseste und unartigste Kinder / zu nichts anders dienen werden / als diejenige / so sich jederzeit willfährig / getreu und gehorsam erwiesen / zu verderben / und umb das Ihrige zu bringen.

XXXIV. **Oder aber sich anders wohin zu begeben / und zu solchem Ende von ihnen eine ihren Gütern und Vermögen nach** proportionirli-

che

che Pension zu begehren. Wann die Widersätzer sehen/ daß die Kinder/ welche sie verführet/ beständig bey ihrem Abfall bleiben/ werden sie ihnen zulassen/ wieder nach ihrer Vätter Häuser umbzukehren/ ja dieselbe selbst umb obangeführter Ursach willen/ darzu vermahnen. Wann sie aber der Standhafftigkeit besagter Kinder nicht genugsam versichert sind/ werden sie ihnen die Widerkehr keines Wegs gestatten/ sondern sie in den Clöstern/ oder Schulen so lang behalten/ biß sie dieselbe in dem Irrthumb/ den sie selbige gelernet/ allerdings bekräfftiget sehen. Was diejenige anbelangt/ so da wieder umbkehren/ so gehen die Widersacher damit umb/ daß sie/ es mag auch mit der Sache gehen/ wie es will/ an ihnen Werckzeuge haben mögen/ die Ruhe der Reformirten familien zu verstören/ und ihnen die gantze Zeit ihres Lebens einen unversöhnlichen Haß gegen sie einzupflantzen.

XXXV. Wann sich nun die Kinder in ihrer Eltern Behausung wieder verfügt haben/ wird sich alsdann eines von diesen beyden begeben: Dann entweder wird man ihnen nichts sagen/ oder man wird ihnen ihren Abfall vorwerffen. Sagt man ihnen nichts/ so können sie sich alsdann ungehindert zu

Her-

Herren und Meistern im Hauß auffwerffen/ und ihren Brüdern und Schwestern allen Uberlast anthun/ oder dieselbe anreitzen / ihrem Exempel (nach der ihnen von denen Widersachern gegebenen Instruction und Anleitung) nachzufolgen / und wird den Vättern keines wegs zugelassen seyn / diese gifftige Seuche/so ihre Häuser angesteckt/darauß zu vertreiben. Wann man aber den Kindern ihren Abfall in ihrer Eltern Hauß verweiset/und sich bmühet/ sie zur Erkanntnuß/ und zu einer heilsamen Reue wegen ihres begangenē Fehlers zubringen / so wird sich abermahls unter diesen beyden Dingen eines zutragen. Dann wañ die gedachte Kinder durch das jenige/ wz man ihnen vorgehalten/ihnen das Hertz rühren lassen/ und sich wieder umbkehren wollen/ so wird der grausame Hauff der Widersacher hinter ihnen her seyn / und denselben einen Peinlichen Proceß / als doppelten Mamelucken/ an den Halß werffen / also daß sie ihr schwaches Alter wider den ungerechten Außspruch nicht wird schützen können. Dann weil die Widersacher sich nicht scheuen/ zu sagen/ und zu behaupten/ daß die Kinder/wann sie das siebende Jahr ihres Alters erreichet / tüchtig seyen / in Religions-Sachen eine

freye

freye Wahl zu thun / so werden sie dieselbe ausser allem Zweifel alß solche Leute / die vorsetzlich und wissentlich einen Fehler begangen haben/straffen wollen. Zu geschweigen / daß sie hierdurch eine schöne Gelegenheit bekommen / der Eltern Hauß und Nahrung zu Grund zurichten/weil sie sich erkühnet/auß dē Gemüth ihrer Kinder einen Glauben/ den die Widersacher darein gepflantzet gehabt / zu vertilgen / und werden sie beschuldigen / daß solches durch Bedrohungen/und mit Gewalt geschehen sey: Wann sich aber die Kinder denen gütlichen und eyferigen Vermahnungen ihrer Eltern widersetzen / und sich deßwegen beklagen/so werden sie wiederum einen scheinbaren Vorwand haben / die Eltern zu verfolgen / in dem sie ihnen die Kinder weg nehmen/ und mit denselben einen grossen Theil ihres Guts zu ihrem Unterhalt entziehen werden.

XXXVI. **Was die nach ihrer Haab und Vermögen** proporrionirte **Pension betrifft** / so ist nicht zu zweifeln / daß man dieselbe so hoch steigern werde / daß der beste und gröste Theil ihres Einkommens darauff gehen wird: Dann man hat sich zu unsern Widersachern keiner Christlichen Liebe/noch einiger Bescheidigkeit / noch Mittley-

dens/

dens/noch Ermässigung zu versehen/ weil sie kein Bedencken tragen/die Natur/das Gesetz/ ja ich dörffte schier sagen / GOtt selbst unter die Füsse zu tretten. Dann es ist nichts / dessen sie sich nicht unterfangen / und wann sie sich eines Dings unterwunden haben/ so muß auch solches vollzogen seyn / dergestalt / daß nur zu gantz schlechter Unterhaltung eines solchen an GOtt und den Menschen treulosen Kindes / ein gantzes Hauß-Wesen darüber wird darben / und mit schmalen Zähnen essen müssen; und wird sich noch darzu begeben/daß ein solches Kind/zu Erfüllung seiner Gottlosigkeit/ die Tage seiner Eltern verkürtzen / und diese auß Unmuth und Hertzenleyd/ daß sie ihr liebes Kind auff dem Weg der Verdamnus sehen müssen / vor der Zeit ins Grab bringen wird / und / woran man nicht ohne Grausen und Entsetzen gedencken kan/ so wird ein solches Kind/ ein Werckzeug/ und die klägliche Mordfackel seyn / welche sein Hauß anstecken / und sein Geschlecht in Armuth bringen wird.

XXXVII. **Welche Pension besagte Eltern alle viertel Jahr ihren Kindern zu bezahlen schuldig seyn sollen.** Es gibt viel Edelleuthe in Franckreich / die

wenig mit Geld / und mehr mit Tituln / als mit Einkommens versehen sind. Dannenhero wird das Ungewitter dieser Declaration über dieselbe am meisten gehen: Dann weil solches auff den Adel eigentlich gemüntzet ist/ und die Feinde der Warheit entweder dessen Abfall/oder Ruin und Verderben suchen / so bemühen sie sich auff das äusserste / wie sie denselben beugen/und zum Aberglauben bringen mögen. Wann sich aber derselbe sollte widersetzen wollen / so sind die Mittel schon vorhanden / sie zu Chor zu treiben / weil die Widersacher hierinnen sehr sinnreich sind. Dann weil sie mit den Reformirten/wie auch mit denen/ so ihnen zuwider sind/ umbgehen können/wie sie wollen / so ist kein Zweifel/ daß sie die Pension auffs höchste spannen / und dieselbe alle Quartal aufs schärffeste ohne alle Barmhertzigkeit eintreiben werden/dergestalt daß/wann die besten und richtigsten Einkünften werden verzehret / und die Land-Güther verpfändet worden seyn/ die Adeliche Häuser allerdings zu Grund werden gehen müssen/ und nur allein die / so sich zu der Römisch-Catholischen Religion bequemet/ aufrecht stehen bleiben werden / als denen man mit grosser Sorgfalt ihre Güter in gutem Stand erhal-

ten wird/mitlerweil ihre Brüder / als arme Landläuffer in der Welt werden umbher schweiffen müssen / wann sie es nicht auch wie sie machen wollen.

XXXVIII. **In Weigerungs-Fall aber wollen Wir / daß sie durch alle gebürliche und billige Wege Rechtens darzu angehalten werden sollen.** Man darff kein grosser Sternkündiger seyn / zu errathen / was dieses für gebührliche Rechtens-Mittel seyen / da sie doch nichts weniger als dieses sind. Dann wie solte man diesen Nahmen den Einziehungen der Einkünfften/den Einkerckerungen der Leiber/den Erfindungen verschiedener Teuschereyen und Verleumbdungen/ die Reformirten / wo es müglich/ auff Leib und Leben anzuklagen / geben können? Dann weil sich Seiner Majestät Gewissens-Rath bemühet / den Kindern wider die Eltern gegen alles Recht und Billigkeit den Rücken zu halten / so wird sich derselbe/ sonder Zweifel kein Gewissen machen/ die Vätter/ den Kindern zu lieb/ ins Verderben und Armuth zu stürtzen / und kan sich die gantze Welt dißfals die Rechnung leichtlich darauff machen / als welche nicht auff blosse Worte/sondern auff die That selbst/ und das

Grau-

grausame Verfahren/ so man biß dahero verspühret/ gegründet ist.

XXXIX. Es mögen sich die Reformirten gleich wenden / auff welche Seiten sie wollen/ so hat man ihnen überall Fallstricke gelegt/ sie in alles Unglück und Elend zu stürtzen/ und wiederfähret ihnen von den Frantzosen/ ihren Mitbrüdern/ mitten in dem sichersten Frieden das / was ihnen ihre Feinde in dem grausamsten Krieg nicht thun würden. Sie mögen sich nun darüber beklagen / oder nicht / sie mögen gleich reden/ oder schweigen/ sie demüthigen sich gleich/ und fallen den Ministern zu Fuß/ oder thun denenselben im geringsten keinen Uberlast / so gilt solches alles gleich / und wil man mit ihnen keinen Frieden halten / es seye dann/ daß sie abfallen/ und ist es nur umb ihre Seelen / und ihr ewiges Heil zu thun; wann man ihnen dieses nicht nehmen kan / so lassen die Widersacher allen ihren Zorn und Grim̃ an ihren Personen und Güthern auß/ dann was kan ihnen wol ungüitlichers widerfahren/ alß daß man ihnen verbeuth/ mit Hinterlassung Haab und Guth auß Franckreich zu ziehen: Ihre Widersacher wollen / daß sie in dem Königreich bleiben sollen / und wollen doch nicht auffhören/ sie täglich zu quälen/ und

ihre Gewissen zu zwingen/ GOtt wölle Richter zwischen ihnen / und ihren Widersachern seyn / und einem jeden nach seinen Wercken/ und nach der Boßheit seines Hertzens vergelten.

XL. **Und nach dem Wir berichtet worden / daß viel Unserer Unterthanen von der also genannten Reformirten Religion ihre Kinder in frembde Lande verschickt alwo dieselbe dergleichen Maximen und Lehrsätze/ die dem Staat/ und der Treue/ welche sie Uns ihrer Geburts-pflicht nach schuldig sind / entgegen seyn.** Aldieweiln die Reformirten eine volkommene Wissenschafft von dem bösen Vorhaben ihrer Widerwertigen wider ihrer Kinder Seelen Seeligkeit / wie nicht weniger wider ihren Frieden und Ruhestand haben; so haben sie ihre Kinder auß dem Königreich verschickt/ dieselbe für der Entführung uñ heiml. Tückē/ so die Catholische/ welche sie zu verfolgen gantz begierig sind/ ihnē ohne Aufhören legē/ zu befreyen. Weil sie es nun verdreust/ daß sie mit diesen Kindern nit/ wie sie wolten/ schalten und walten können/ so schreiten sie endlich zu einem höchst-unbilligen Zwang / die Väter

ter zu nöthigen / daß sie dieselbe wieder zurück beruffen. In dem man aber den Vättern verbeut ihre Kinder in die Frembde zuschicken / so wird ihnen zugleich stillschweigend verbotten / sie in außländischen Sprachen / in der Handlung und Gewerb / und in allem deme / was ihnen in ihrem gantzen Lebens-Lauff nützlich seyn kan / unterrichten zu lassen. Dann es hat der gifftige Neyd der Widersacher Gemüth dergestalt eingenommen / daß sie ihnen kein Gewissen machen / denenselben alles zu verbiethen.

XLI. Es ist offenbar / und am Tage / daß durch die frembde Lande / dahin die Reformirten ihre Kinder verschicken / Engeland / Teutschland / und die Vereinigten Provintzen verstanden werden: Dann wann sie dieselbe auß Franckreich ziehen lassen / so begehren sie selbige nicht an die Orthe / wo die Catholische Meister sind / sondern allein an solche / wo ihr Gewissen frey / und ausser Gefahr der hinterl. Nachstellung der Verführer seyn kan / zu verschickẽ. Es ist aber niemals einiger Reformirter gefunden wordẽ / welcher / wann er noch in seinen gantz jungen Jahren in diese Lande gereyset / umb deß willen kein guter Frantzoß gewesen seyn solte. Es haben die

Reformirten durch die gantze Welt keine der Pflicht ihres Gehorsams zu widerlauffende Maximen / und wissen diejenige / welche die H. Schrifft gelesen / den unterthänigen Gehorsam / den man hohen Häuptern bezeugen s. u/weit besser / als diejenige / so in der Römischen Religion sind aufferzogen worden / als welche diesen Glauben haben / daß der Pabst über die Könige seye / und dieselbe absetzen könne.

XLII. Dann es hat die Reformirte Religion keine Meynung von der Authorität und hohem Ansehen der Könige/ und dem Gehorsam/den man ihnen schuldig / die gegen hohe Potentaten nicht ihre tieffste Unterthänigkeit bezeugen / und denenselben sehr vorträglich seyn solte. Und befindet sich in der That/ daß die Unterthanen des Königs/ welche böse Gedancken von demselben haben / dieselbe nirgends anderswo/als von der Römischen Catholischen Religion her geholet / als welche solche Maximen hat/die denjenigen/ so fromme und getreue Unterthanen haben / und über ihren König niemand als GOtt allein / durch welchen die Könige herrschen/erkennen sollen/ schnurstracks zuwider lauffen/ dergestalt/ daß wann man ein Verbott thun wil/nit auß dem

König-

Königreich zu ziehen / solches billich gegen die Catholische geschehen/insonderheit aber ihnen nicht zugelassen werden soll/ in Italien zu reysen. Dann wann ein Land unter der Sonnen ist / wo die Jugend mehr verderbt wird/ (was für guter Art dieselbe auch seyn / und was für eine gute Neygung sie auch zu der Tugend haben mag/) so ist es dieses Land/als auß welchem einige Leute gantz gottloß/ in allen Untugenden ersoffen / und in bösen Maximen vollkommen abgerichtet wieder zurück kommen. Nichts desto weniger schicket man die Frantzösische Jugend an diese Orthe/ und wann die Reformirten ihre Kinder dahin schicken wolten/würde man ihnen solches viel eher erlauben / als wann sie dieselbe in solche Lande / die von den Lastern des Welschlands befreyet sind / zu verschicken begehrten.

XLIII. Weil die Catholische Jugend viel fähiger ist / schädliche Lehrsätze zu begreiffen/ als die Reformirte/ so sollte man ein Verbott an alle Königl. Unterthanen / was für einer Religion dieselbe auch zugethan seyn mögen/ ergehen lassen / ihre Kinder in keine frembde Lande zuverschicken; oder aber sollte man ihnen solches ins gemein erlauben: Daß man aber nur allein eine Außnahm in Ansehung

der Reformirten machen will / so ist hieraus die Partheylichkeit und Unbillichkeit sattsam/ und zur Gnüge zu verspühren.

XLIV. Es ist genugsam bewust / daß dieser schöne Rath von den Jesuiten herrühret/ so weiß auch jederman wol/ durch was für einen Werckzeug derselbe ist gegeben worden. Diese sinds / welche diesen Schein-Prætext ersonnen haben / daß die Kinder der Reformirten in frembden Landen solche Maximen fassen möchten / welche der Treue/ so sie dem König schuldig sind/zuwider lauffẽ. Sie möchten aber wol das Maul halten: Dann wann man schädl. Maximen lernet/ so geschicht es gewißlich in ihren Häusern / in ihren Collegien/ in ihren Schulen. Ich wil anjetzo diese Seiten nicht anrühen / dann es ist solches ohne das gantz Franckreich zur Gnüge bewust / und hat man die abscheulige Würckungen derselben leyder mehr als zu viel gesehen/ daß hieran keines Wegs zu zweifflen ist, sondern ich will nur allein dieses sagen/daß sie solche Maximen lehren / welche nicht allein der Treue/und dem Gehorsam / die man den Königen schuldig ist/ sondern auch dem Respect/ und der Ehr-Furcht gegen ihre geheiligte Personen allerdings entgegen sind. Wollen

dem-

demnach dieselbe nur wieder in ihr Klöster keh-ren/ und nicht selbsten Anlaß geben/ vergan-gene Dinge auffzurühren/ deren Gestanck alle ehrliche und tugendhafte Leute wider sie leicht-lich erwecken könnte.

XLV. **Wir befehlen ihnen auß-drücklich/ daß sie dieselbe ohne Ver-zuck wieder zurück beruffen.** Man siehet wol/ wie hoch man sich diese Sach zu Hertzen gehen/ und sich bedüncken lasse/ daß die Widerkunfft dieser Kinder zu deß Staats Wohlfahrt gereichen werde/ weil man so starck darauff dringet. Was ihnen aber bey ihrer Ankunfft in Franckreich begegnen wer-de/ wird man gar bald erfahren. Dann es besorget sich der Römische Stuhl so sehr/ daß ihnen diese Beute entgehen möchte/ daß er sich darüber quälet/ wie er die Reformirte Kinder in den Fallstrick/ den er ihnen geleget/ bringen möge; Dann es will derselbe gantz keinen Verzug leyden. Solcher Gestallt nun/ sind die Widersacher gantz innbrünstig zum Bö-sen/ und träg zum Guten; Denn wann es darumb zu thun ist/ daß man den Reformir-ten einige Erleichterung geben soll/ so gehet es sehr langsam damit her/ und weiß man nicht/ wie man sich gnugsam außdrehen kön-

ne: wann man ihnen aber einen Verdruß anthun soll / so muß es über Hals und über Kopff geschehen.

XLVI. **Bey Straffe / daß die jenige / welche liegende Güter haben / deren Einkünffte für das erste Jahr / und die Helffte davon die gantze Zeit über / so lang sie ihre Kinder in der frembde lassen / verlustiget seyn sollen.** Dieses ist ein gantz wunderliches und ungemeines Mittel / ohne alles Recht und Billichkeit die Nütz- und Niessung der Güter / welche die von der Religion besitzen / ihnen zu nehmen / damit ihre Feinde dieselbe / unter einem / oder andern Vorwand an sich ziehen mögen. Dann wann sie schon jetzo gehorchen / wird man doch nicht unterlassen / ihnen sonsten ein Bein unterzuschlagen / damit man sie umb das ihrige bringen / und zu armen Leuten machen möge / also daß sie ihre Feld-Guter umbsonst bauen / und der Früchte nicht geniessen werden / damit an ihnen das Wort deß HErrn im 5. B. Mos. am 28. Cap. erfüllet werde. **Die Früchte deines Landes / und alle deine Arbeit / wird ein Volck verzehren / das du nicht kennest / und**

wirst

wirst Unrecht leyden / und zustossen werden dein Lebenlang.

LVII. Die jenigen aber / so keine liegende Gründe haben / sollen ihre Kinder zurück beruffen / bey Straffe / so ihnen nach Proportion ihrer Güter un̄ Vermögens auferlegt werden wird / und sie mit Gewalt zu Abstattung dieser Einkünfften jedes Jahr gezwungen werden sollen / so lang und viel / biß daß sie ihre Kinder wieder anheim kommen lassen. Man wird nit unterlassen / mit diesen viel härter / als mit den vorhergehenden zu verfahren / weil man vorgeben wird / daß sie viel reicher seyen / als sie in der That sind / umb dadurch die Straffen desto höher zu steigern. Das ärgste aber ist dieses / daß das Vermögen eines Vatters bey dem Belieben eines Kindes stehen wird / welches / wann es sich in Freyheit / und ausser seiner Eltern Vermahnungen und Züchtigungen befindet / froh seyn wird / wann es an denen Orten / wo man es hingeschickt / bleiben kan / und wird nicht wieder kommen / was für scharffen Befehl man ihm auch zuschicken mag. Und kan wol seyn / daß sich jemand finden möchte / der den Unkosten hergeben wird

so wird es auch an Leuten welche das Verderben der Vätter suchen/ nicht ermangelen/ ihnen das Geld vorzuschiessen/in Hoffnung/ wegen der grossen gesetzten Straffen / welche die Vätter alle Jahr werden erlegen müssen/für ihre Außlage/hundert mahl mehr zu empfangen.

XLVIII. **Dannenhero verbiethen Wir Unsern Unterthanen / ihre Kinder hinfüro in frembde Lande vor dem sechszehenden Jahr nit zuverschicken.** Nach dem nemlich die Widersächer allen müglichen Fleiß werden angewendet haben/ dieselbe auff ihre Meynung zu bringen. Hiebey ist in acht zu nehmen / wie blind diese Leute in ihrer Boheit seyen / dann wie verschmitzt sie auch seyn mögen / so widersprechen sie ihnen doch selber. Dann sie wollen haben/daß die Kinder von sieben Jahren fähig seyen/ die Religion ihrer Vätter/in welcher sie aufferzogen worden / rechtmässiger und gültiger Weise nach gutem Bedacht / und reiffer Erwegung der Sache/ abzuschwören. Hierauß sehen wir / daß man ihnen eine Fähigkeit zueignet/ die sie doch keines Wegs haben: andern Theils aber gibt man sie für gantz schwach und blöd auß / als wann sie sich

zu

zu allem/was man ihnen vorschwetzet bereden liessen/ und daß den jenigen/ welche (der Widersacher vorauß gesetzten Meynung nach) Liechts und Verstands gennug haben / eine Religion zu erwehlen/es daran ermangele / wann sie ihren Gehorsam und ihre schuldige Pflicht gegen ihre Eltern auff eine Seiten setzen sollen. Ist derowegen umb die blinde Beegierden ein erschröckliches Ding / dann sie machen / daß der Verstand auch der klügesten Leuthe bißweilen verdunckelt wird / und daß die/so dem gemeinen Weltlauff nach/ die Gescheideste sind / in ihren Tücken gefangen werden.

XLIX. Dem Vorgeben / und der Meynung d' Widersacher nach/würde es viel besser seyn / die Kinder in frembden Landen zu lassen/biß sie das sechzehende Jahr erreichet/und dieselbe alsdann wieder zurück beruffen/ als daß man warte/biß dasselbe vorbey ist / sie dahin zu verschicken. Dann dieses ist eben das Alter/in welchem der Verstand junger Leute/ weil er noch nicht gar vollkommen/nach neuen Dingen sehr begierig ist / und was man sich von dem vierzehenden biß ins fünf und zwantzigste Jahr in den Sinn gefasset / das hänget einem bißweilen die gantze Zeit seines Lebens

bens an. Es machen es aber die Widersacher / wie alle Erfinder ungewöhnlicher und unerhörter Dinge zu thun pflegen/ welche sich wann es ihnen an guten und vernünfftigen Gründen ermangelt / sich alles dessen / was ihnen in den Sinn kompt/ es mag auch so liederlich und ungereimbt seyn / als es immer will/ bedienen.

L. Diesem nach befehlen wir unsern lieben und getreuen Räthen / wie auch denen Parlaments-Herren / &c. Das hochansehnliche Parlament in Franckreich / und der allerhöchste Senat ist vielmehr verpflichtet/ das Gesetz Gottes/ und der Natur/ als das jenige welche der Neyd / und das besondere Absehen der Menschen alle Augenblick wider den Ruhstand der wahren Kirchen ersinnet / zu beobachten. Wann aber die Menschen ihrer Pflicht vergessen / so thut Gott der Herr das/ was er weiß/ daß es zu seiner Ehre/ zur Wolfahrt seiner Kirchen / und seinen Feinden zu Schand und Spott gereichet. Es habensich die Widersacher eben deß jenigen Kunst-Griffs / den Sie bey seiner Majestät / Dero Gemüth einzunehmen/ wider uns gebraucht/ auch bey den Parlaments-Herren wider die Reformirten bedienet: und haben zwar einige

unter

unter denselben ihr gutes Recht/und ihre Unschuld wol erkannt / die Furcht aber hat ihnen den Mund zugestopffet. Deme sey aber wie ihm wolle so wird sich doch die Reformirte Kirch der herrlichen Verheissungen ihres Gottes jederzeit trösten / wann er beym Propheten Esa. am 54. C. v 17. spricht: **Aller Zeug/der wider dich zubereitet wird dem sols nichtgelingen/und alle Zunge/ so sich wider dich sezt/ soltu im Gericht verdammen.**

LI. Es scheinet / alsob man durch gegenwärtige Declaration (wie auch durch verschiedene andere/so vorher gegangen sind) die armen Reformirten zur Verzweiffelung bringen wollen: indem man ihrer Gedult zum höchsten mißbraucht. Dann wañ sie Ursach haben/sich zu erfreuen/daß sie Unterthanen eines so mächtigen uñ Glorwürdigsten Königs sind/so schrecket sie hingegen sehr hoch/daß sie sehen daß denselben ihre ärgste Todts-Feinde keine Ruhe lassen/und nichts anders als dieses suchen/daß die Reformirten weil man sie auff allerley Weise und Wege so hart bedränget / und strenger als Leibeigene Knechte gehalten werden/ auß Ungedult zu einem unverantwortenlichen Exceß schreiten möchten/

damit

damit sie Ursach und Gelegenheit haben könten/ihre grausame Hände in ihrem Blut zu waschen.

LII. Man darf so scharffsinnig nit seyn/zu urtheilen/daß man die Reformirte Religion in Franckreich gantz und gar zu vertilgen gesinnet sey. Ob es aber geschehen werde/und ob es müglich sey/ist Gott allein bewust/dann wie arme Sünder wir auch seyn / so ist doch Gott/ der seine Kirche beschützet/ groß von Rath/uñ mächtig von That/uñ er erniedriget die/so er erhöhet hat uñ erhöhet die/ so er erniedriget hat. Sind demnach die jenige glückselig/ an denen er seine Züchtigung anhebet/ sehr unglückselig aber die jenige/ die Gott an statt der Ruthen braucht/ die Seinige damit zu züchtigen dann nachdem er dieselbe genug gestrafft hat / so wirfft er endlich die Ruthen ins Feuer. Die Reformirten trösten sich in ihrem so grossen Jammer/und unzehlichen Drangsalen noch eines Dings / daß sie nemlich nichts leyden und außstehen/was nicht das Volck Gottes in vorigen Zeiten gelitten hat.

Dann es würde nicht recht noch billich seyn/ daß/weil ihre Vätter auff lauter Dornen gegangen sind / sii auff einem mit Blumen bestreueten lustigen Fuß-Pfad wandeln solten.

Derowegen gleuben sie vestiglich/daß sie Gott durch seinen Geist deß Trostes und der Krafft in ihren Aengsten stärcken werde / und in dieser ungezweifelter Zuversicht machen sie sich auff allerhand Zufälle / es mag ihnen gehen wie Gott wil/ gefast.

LII. Dieses aber betrübet sie unter allen am meisten/ daß/wann die Reformirte Religion in Franckreich vertilget werden solte/ solches ein gewisser Vorbott grossen Jammers und Elendes seyn werde / welches die Geschichte aller Zeiten und Nationen genugsam bezeugen. Dann es sind die Orte / von dannen man die Warheit vertrieben hat/auff unterschiedliche Weise und Wege/beydes durch die jenige / so Gott der Herr unmittelbar vom Himmel auff die Erde gesendet / als durch die Affter-Ursachen / welche er zu Werckzeugen seiner Rache gebraucht/wüst und öde gemacht worden. Ob nun wol die Menschen diese Dinge täglich mit Augen sehen/ und solches nicht läugnen können / so wollen sie doch nit klüger noch besser dardurch werden / und sind die neuen Verfolger der andern / also daß sie / ob sie schon so viel Gerichte Gottes/ welche er über gantze Nationen ergehen lassen / welche durch dieselbe gantz und gar sind außgerottet

wor-

worden/ mit ihren Augen sehen/dannoch von ihrem bösen Vorhaben nicht abstehen.

LIV. Es wolle aber GOtt von Seiner Aller-Christlichsten Majestät Gegenwart/ diese gefährliche Rathgeber/welche ohne Aufhören in ein Horn blasen/GOtt zu bekriegen/ in dem sie seine Kirch beleydigen und bedrängen/und die Warheit vertilgen/ weit entfernen/und diesem grossen Monarchen gute und heilsame Rathschläge zu Verwaltung seines Königreichs/ nicht nach der Welt/und des Fleisches Klugheit/ sondern nach der Furcht deß Allmächtigen geben/ damit hierdurch sein Königreich/immerdar glückselig seyn/ und in höchsten Ehren schweben möge. Der Allerhöchste wolle diejenige/welche den König warhafftiglich/ und Franckreich ohne Heucheley auß einem auffrichtigen Eyfer/ und unwandelbaren Treue/ sie seyen gleich der Römisch-Catholischen oder der Reformirten Religion zugethan/ lieben/ schützen und segnen. Hingegen aber/ welche auß falschem Vorwand / und geschminckten Schein-Gründen eytel Unwarheiten Seiner Majestät wider Dero beste und getreueste Unterthanen zu Ohren bringen/ zu schanden machen/

Amen.

Allerunterthänigste und demüthigste
Supplic und Bittschrift
An die Aller-Christlichste Königl. Maj. in Franckreich/
Der Frantzösischen Unterthanen/ So sich zu der also genannten Reformirten Religion bekennen/ Umb Aufheb- und Wideruffung der den 17. Junii ergangenen Königl. Declaration, ihre Kinder von sieben Jahren betreffend.

Auß dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzet.

M DC LXXXI.

zu 37)

SIRE.

EW. Königl. Majest. getreueste Unterthanen von der also genannten Reformirten Religion/ geben Deroselben allerunterthänigst zu vernehmen/ daß Dero den 17. Junii ergangene Declaration und Erkläꝛung sie in eine solche Traurigkeit gesetzet/ daß sie sich fast selbst nicht mehr kennen. Nichts desto weniger nehmen sie nochmahls zu Eurer Königl. Majest. ihre Zuflucht/ der gäntzlichen Hoffnung/ es werde ihnen/ als Dero getreuesten Unterthanen/ der Zutritt zu Ew. Majest. Gerechtigkeit nicht verweigert/ noch sie/ gleich wie Gott der HErr die Stimme der Betrübten und Angefochtenen allzeit höret/ in ihren

ren wolbefugten Klagen von Deroselben verworffen werden. In solchem zuversichtlichen Vertrauen nun/werffen wir uns zu E. Königl. M. Füssen/ und ersuchen Dieselbe allerdemüthigst zubetrachten / daß diese Declaration denen Edicten / so hiebevor den Zugethanen besagter Religion bewilliget worden / insonderheit aber dem Nantischen/unter welchem sie gebohren / und das ihnen gleichsam als ein immerwährendes und unwiderruffliches Gesetz gegeben/auch von E. Königl. Maj. selbst in vielerley Weise und Wege bestättiget worden / schnurstracks entgegen seye: Dann/nächst deme/daß in besagtem Edict unwidersprechlich vorauß gesetzet wird / daß die Supplicanten in E. Maj Königreich aller / beydes natürlicher-als bürgerlicher Rechten / welche alle Unterthanen insgesampt untereinander gemein haben/geniessen sollen / und daß unter diesen

Rech-

Rechten das jenige / welches den Vättern die Macht gibt / ihre Kinder gar biß auff ihre Mündigkeit zuerziehen / der vornehmsten / und bündigsten eines ist / so verbeut der 18. Artickel außdrüklich / die Kinder den Vättern / wider ihren willen auß den Händen zu reissen / damit sie auf Catholisch getaufft und gefirmet werden möchten. Nun ist bekant / daß die Firmung nicht eher / als in dem siebenden Jahr gegeben werde: Wann aber das Edict nicht zuläst / dieselbe den Kindern von gedachter Religion in diesem Alter zu geben / so bewilliget dasselbe noch viel weniger / daß dieselbe die Religion / in welcher sie gebohren worden sind / offentlich und würcklich abschwören sollen. In eben diesem Verstand wird in dem 38. absonderlichen Artickel selbigen Edicts außdrücklich verordtnet / daß die Vätter / so sich zu mehrbesagter Religion bekennen / ihre Kinder solchen Leuten / wie sie

es für gut befinden/auffzuerziehen untergeben mögen/und befugt seyn sollen/ einen / oder mehr derselben durch Testamenten/ Codocillen/ oder eine andere von einem Notario beschehene/ oder schrifftlichen und mit eigener Hand unterzeichnete Erklärung zu verordnen. Wird derowegen Eure Majest. allerdemüthigst ersuchet / zu erwegen / was für eine grosse Krafft und Nachdruck das Wort ERZIEHEN / auch so gar nach dem Todt der Vätter / in sich habe: Dann es gibt dasselbe klärlich zu erkennen / daß das Edict das Recht der Vätter über ihre Kinder nit allein als unverbrüchlich bey ihren Lebzeiten / sondern auch als ein solches Gesetzt angesehen / das sich auch biß nach ihrem Todt erstreckt / welches kein Religions-Eyfer / oder anderer Vorwand auffheben kan und ist so ferne / daß dasselbe auff das siebende Jahr eingeschräncket werden möge/

daß

daß es vielmehr von der gantzen Zeit ihrer Aufferziehung zuverstehen ist / welche kaum mit dem siebenden Jahr ihren Anfang nimt / und gar zu eng eingezogen werden würde / wann sie mit dem 14. Jahr / welches das mündige Alter ist / ihre Endschafft erreichen solte.

Ferner / allergnädigster König und Herr / so ist das Nantische Edict keineswegs hierinnen die einige Regel / noch das erste Gesetz gewesen ; Dann zu geschweigen / daß es ein natürliches / und so altes Recht ist / so lang die Welt stehet / und daß insgemein unwidersprechlich dafür gehalten wird / daß das natürliche Recht unveränderlich ist / so erhellet auß dem Memorial / welches Anno 1571. unter der Regierung Königs Carl deß Neundten / zu den allerbeschwerlichsten Zeiten für die von besagter Religion übergeben worden / daß die Vätter ein so unverbrüch-

liches Recht über ihre Kinder bekommen / daß in dem 24. Artickel gemeldet wird / daß die Vätter an der Aufferziehung ihrer Kinder nach ihrer Religion und Gewissen / nicht gehindert werden / sondern daß dieselbe nach ihrer Eltern Todt biß auff das völlige 14. Jahr darinnen aufferzogen werden / und alsdann erst dieselbe ihre völlige Freyheit haben sollen.

Es hat aber / allergnädigster König und Herr / keiner von seinen Königl. Vorfahren dieses Recht mehr bekräfftiget / und gültiger gemacht / als E. Königl. Majest. selbst. Dann / vieler anderer / in Dero Staats-Rath Anno 1663. und 1665. dieser Sache halber ergangener gerichtlicher Außsprüche zugeschweigen / so hält E. Majest. in Anno 1669. ertheilte Erklärung mit außdrücklichen Worten in sich / daß allen und jeden Personen verbotten seyn solle / die Kinder derer / so gedach-

ter

ter Religion zugethan sind/ nicht allein nicht zu entführen / oder sie davon zu verleiten / sondern auch zu einer andern zu tretten / nicht zuvermögen / ehe und bevor sie / was die Knaben anbelangt/ das 14. die Mägdlein aber das 12. Jahr ihres Alters völlig erreichet/ mittlerzeit aber sollen dieselbe unter ihrer Eltern von besagter Religion Gewalt bleiben/ und alle diejenige / welche dieselbe behausen und beherbergen / gezwungen werden / dieselbe ihnen wieder abfolgen zu lassen.

Und dieses ist auch also werckstellig gemacht / und durch verschiedene Schlüsse/ absonderlich aber durch einen / den der Herr Ertz-Bischoff von Rheims im Augustmonat Anno 1676. ergehen lassen/ bekräfftiget / und darinnen verordnet wordẽ/ daß keine Weibsperson in das also genannte Hauß von der Fortsetzung des Glaubens zu Sadan auffgenommen werden solle / sie

habe dann das zwölffte Jahr ihres Alters völlig erreichet/und ein rechtschaffenes Verlangen ihrer Bekehrung bezeuget / welches dann vor diesem Alter nicht geschehen könne.

Es wollen E. Majest. allergnädigst geruhen/denen Supplicanten zu erlauben / daß sie Deroselben den Unterschied / so sich zwischen Ihrer Declaration in Anno 1669. und dieser jetzigen befindet/vor Augen stellen mögen. Dann die erste lässet der Natur ihre Vorzüge / dem Gewissen seine Freyheit / dem weltlichen und geistlichen Recht seine Grund-Regeln / denen Parlamenten ihre beständige und unveränderliche Rechte / denen außländischen Nationen ein der Nachfolge würdiges Exempel / und denen von der Römisch-Catholischen Religion die Ehre / die Billigkeit nach der gesunden Vernunfft / und der Pratic der alten Kirchen gemäß/zubeobachten ; dahin-

hingegen die Natur unter diesem Befehl erseufftzet / in dem sie sehen muß / daß die Kinder auß derjenigen Busem / denen sie dieselbe / und zwar vielmehr in dem Alter von sieben Jahren gegeben / weil sich in demselben die Aufferziehung eigentlich anhebet / und die Vätter würcklich in den Besitz ihres Rechts tretten / gerissen werden.

Es befindet sich auch das Gewissen der Supplicanten auffs äusserste und empfindlichste bedränget und beunruhiget / dieweilen die vätterliche Macht über die Kinder / ihre Aufferziehung betreffend / die höchste und unumbgänglichste Pflicht ist / worzu das Gewissen immer verbunden seyn kan / in dem ein jeder Vatter vor GOtt / wegen dessen / was sein Kind die gantze Zeit über / so lang ihm die Natur dasselbe / als ein anvertrautes Gut in seine Hände gegeben hat / handelt und thut / genaue Rechenschafft geben muß.

Ingleichen redet beydes das geist- als weltliche Recht den Supplicanten das Wort: Dann wann die Kinder vor ihrem mündigen Alter weder ein Testament machen / noch vor Gericht ein gültiges Zeugnüs geben noch einiges Gelübd thun / oder sonsten etwas auß ihrem eigenen Willen vornehmen können / mit was Fug solte man dann haben wollen / daß sie vor diesem Alter berechtiget seyn / und die Freyheit haben sollen / eine Religion / als welches die allerwichtigste Handlung deß menschlichen Lebens ist / zu erwählen?

Es werden auch unsere Parlementen / welche den allgemeinen Grund-Regeln der Vernunfft und Billigkeit nachgegangen sind / und die Kinder vor ihrem mündigen Alter keiner Leibs- und Lebens-Straff unterworffen haben / sich verpflichtet befinden / dem gemeinen / und zu allen und jeden Zeiten bey allen Nationen üblichen Gebrauch zu widersprechen: Dann in dem die Kin-

der von sieben Jahren fähig gemacht werden/die Religion zu verändern/ so macht man sie zugleich tüchtig/ daß sie das Laster/welches dasjenige genennet wird/ wann man ein doppelter Mameluck wird/ und die Religion wieder annimt/ von welcher man zuvor abgefallen war/begehen/und unterwirfft sie denen von E. Maj. selbst gesetzten Leibs- und Lebens-Straffen.

Nicht weniger werden die außländische Nationen/ja die Unglaubige selbst/ dafür haltẽ/ daß sie durch dieses Exempel berechtiget seyẽ/ die Kinder derjenigẽ/so sich zu einer andern/ uñ ihnen widrigen Religion bekeñen/hinweg zunehmẽ.

Schließlich / so wird sich die Römisch-Catholische Religion der übeln Nachred nicht entschütten können/ wañ man sehen sollte/ daß sie die Bekehrung von sieben Jahren/das ist/in einem solchen Alter/da der Verstand noch nicht reiff/ noch das Vernunffts-Urtheil ei-

nen rechten Grund geleget hat / und einfolgentlich die Enderung der Religion nirgends anders / als von einer blinden Bewegung herrühret/zulässet/ oder mit Gewalt erzwinget/und würde man alsdann nicht unbillich sagen können / daß sie von der üblichen Gewonheit der Christlichen Kirchen allerdings abweiche: Dann gesetzet/daß die Supplicanten Ketzer seyen / so ist doch gewiß / daß die alte Kirch die Kinder denjenigen/welche mit derselben in einer bürgerlichen Gemeinschafft gelebet / ob sie schon dieselbige für Unglaubige gehalten / niemals mit Gewalt genommen habe.

Ferner ist / allergnädigster König und Herr / bey den Christen/und unter allen Nationen der gantzen Welt/niemahls gehöret worden / daß man den vätterlichen Gewalt über ihre Kinder/ insonderheit in Religions-Sachen/ unter sieben Jahren so enge eingezogen.

Und hat der vornehmste Lehrer einer (Thomas von Aquina) offentlich und unverholen den Außspruch gethan/daß man die Juden Kinder wider ihrer Vättter Willen nicht tauffen solle; Und dieses umb zweyerley Ursach willen: Die eine ist/ weil dieser Gebrauch von der Kirchen nie gebilliget worden; Die zweyte / weil solches der natürlichen Billigkeit gantz zuwider seye. Als auch die beyden Könige in Spanien und Portugall/Sirebus und Emanuel, auß einem Religions-Eyfer sich etwas dergleichen unterfangen wollen / hat sich das vierdte Concilium zu Toledo deß ersten Beginnen widersetzet / und jedermänniglich deß Königs Emanuel Verordnung / daß man den Juden ihre Kinder unter dem 14. Jahr nehmen solle / nicht gut geheissen; Und sagt ein berühmter Bischoff (Osorius) welcher dieses erzehlet daß dieses Beginnen/ ob es schon auß einer guten Meynung her-

geruhret/und ein gutes Absehen gehabt weder in den Rechten / noch in der Religion gegründet gewesen sey: alldieweilen Gott ein freywilliges Opffer erfordere / und nicht haben wolle / daß man das Gewissen zwingen soll. Diesem füget er noch diesen erschröcklichen Umbstand bey / daß viele von diesen unglückseligen Vättern in solche Verzweiffelung gerathen / daß sie ihre Kinder in die Brunnen geworffen/und sich hernach selbst hinein gestürtzet haben.

Man sagt zwar nicht / aller gnädigster König und Herr / daß E. Maj. Declaration verordne / daß man die Kinder auß ihrer Eltern Bussem reissen / und ihnen schlechter Dings die Freyheit gegeben werden solle / die Römisch-Catholische Religion zu erwehlen. Dann fürs erste / so muß man den Gewalt nit betrachten / als wann solcher den Kindern angethan würden / sondern als wann er den Eltern widerführe / denen die

die Natur selbige gegeben hat. Dann also schleust oberwehnter Lehrer/ (Thomas von Aquina) wann er sagt: Man würde mit den Juden unbillich verfahren/ wann man ihre Kinder wider ihren Willen tauffen wolte/ dann man würde sie hierdurch deß vätterlichen Rechts/ so sie über ihre Kinder haben/ berauben/ welches/ wie er sagt/ die Kirche niemals/ ob sie schon Catholische Kayser/ wie Constantinus und Theodosius, gehabt/ gethan; als welche dieses wol würde zugelassen haben/ wann dieses nicht der gesunden Vernunfft zuwider gewesen wäre.

Ingleichen verbeut das Nantische Edict in dem 18. Artickel die Gewalt und die Uberredung/ und hält als beydes für eine Endführung/ gestalten dann alle Gesetze dergleichen Verführung eben so ernstlich/ als die Gewalthätigkeit abgestrafft haben.

Für das andere/ so hindert das

Alter von 7. Jahren nicht / daß demselben / in Ansehung der Vätter / nicht eben so grosser Gewalt und Zwang zugefüget werden solte / als wann sie von der Mutter Brüsten gerissen würden. Weil beydes das natürliche und bürgerliche Recht die Kinder ihrer Vätter Gewalt biß ihr ihr mündiges Alter unterwirfft; uñ ist eben ein Ding / ob man ihnen dieselbe in ihrem siebenden Jahr / oder gleich auß der Wiegen hinweg nimt / alldieweiln daß Recht deß vätterlichen Gewalts in einem so wol / als in dem andern Fall gekräncket wird.

Wann man aber einwenden und sagen wolte / daß die Kinder von 7. Jahren fähig seyen / eine Todtsünde zubegehen / und dannenhero auch eine Religion erwehlen können; so kan man / (nebst deme / daß diese Grund-Regel / ins gemein davon zu reden gantz ungewiß ist / und nicht billich

seyn

seyn würde/wann man die Supplicanten nach solchen Maximen und Lehrsetzen/die sie nicht für gültig erkennen/urtheilen wolte/) unschwer sehen/daß solches nicht eben darauß folge/ und daß ein grosser Unterscheid sey zwischen dem ersten Entwurff oder Abbildung deß Guten/oder Bösen/so die Kinder in dem menschlichen Leben und Wandel haben können/ und der Beurtheilung der Religionen/oder vielmehr den Entschluß/den Glauben/in welchem sie sind erzogen worden/zu verlassen/ und einen andern/ der ihnen nicht so wol/oder gantz und gar unbekandt ist/ anzunehmen/das ist/eine solche Wahl zu thun/ welche in dem Gemüth deß Menschen einen so viel grössern Nachdruck hat/ weil es umb seiner Seelen Heyl und Seligkeit zu thun ist.

Es wollen anjetzo die Supplicanten nicht berühren/ was für klägliche und beschwärliche Fälle auß der Execu-

tion

tion und Vollziehung eines Gesetzes/ welches sie so hart und unertraglich zu seyn bedüncket/ entstehen möchten/ nemlich / den verzweiffelten Unmuth der Vätter und Mütter/ die unvermeidliche Zweytracht und Uneinigkeit zwischen Eltern und Kindern: die Veränderung der natürlichen Aufferziehung/ in dem die Kinder von ihrer Vätter Händen in frembde gerathen: den außgelassenen Muthwillen der Kinder/ indem sie sich für ihrer Eltern Correction und Bestraffung nicht mehr fürchten dürffen / und jederzeit eine Außflucht haben werden / sich derselben zu entziehen : Die Einforderung der Pensionen und Zinsen/ so man von den Vättern zum Unterhalt ihrer Kinder/ die sie nicht mehr unter ihrem Gewalt haben/ auch wol über ihr Vermögen eintreiben wird: die gezwungene Flucht und Außtritt auß dem Königreich vieler Familien und Haußgesessen: die Bekům-

kümmernüß der Eltern von besagter Religion/indem sie Kinder haben/und dieselbe doch nicht in ihrer Religion aufferziehen dörffen: Den Widerwillen der Gemüther / und tausenderley andere Inconvenientien und Ungelegenheiten in der bürgerlichen Gesellschafft.

Es sind zwar / allergnädigster König und Herr / die Supplicanten der gantzen Welt überzeuget / daß E. Maj. grossen Macht niemand widerstehen könne: sie wissen aber auch danebenst/daß Dieselbe Ihre hohe Authorität und grosse Gewalt durch ihre Gelindigkeit und Gerechtigkeit zu mässigen gantz geneigt seye/nach dem Exempel deß grossen Gottes selbst / welcher niemahls seine unendliche Allmacht an seinen armen Geschöpffen erweiset/daß er dieselbe nicht zugleich mit den Augen seiner Barmhertzigkeit ansehen solte.

Diese Gerechtigkeit nun / allergnädigster König und Herr / ruffen die Supplicanten in ihrer äussersten Bekümmernuß und Traurigkeit an / und richten ihre Stimme und heisse Thränen an dieselbe / und erkühnen sich / jedoch mit Vorbehalt alles E. Maj. schuldigen tieffen Respects und Ehr-Furcht / zu sagen / daß sie lieber alles Ubel und Ungemach / ja den Tod selbst leyden und außstehen wollen / als daß sie sich von ihren Kindern in einem so zarten Alter abgesondert sehen / und die Macht nicht haben sollen / dieselbe in ihrer Religion / vermög der Pflicht ihres Gewissens / aufferziehen.

Diesem nach wollen E. Maj. allergnädigst geruhen / diese neue / den 17. Junii ergangene Declaration und Erklärung zu widerruffen und abzuthun / und hingegen die im Febr. Anno 1669. nach ihrer Form und Innhalt vollziehen zu lassen: so werden die Supplicanten

ten nicht auffhören / den Allerhöchsten für E. Majst. glorwürdigste Regierung inständigst und inbrünstig anzuruffen.

E. Königl. Majest.

Allerdemüthigste und

Gehorsamste Unterthanen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Einige Betrachtungen und Anmerckungen über deß Aller-Christlichsten Königs
... Declaration und Erklärung der reformirten Unterthanen in Frankreich ...

S.l. 1681

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th S 2251#(Beibd. 3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11296259-6